

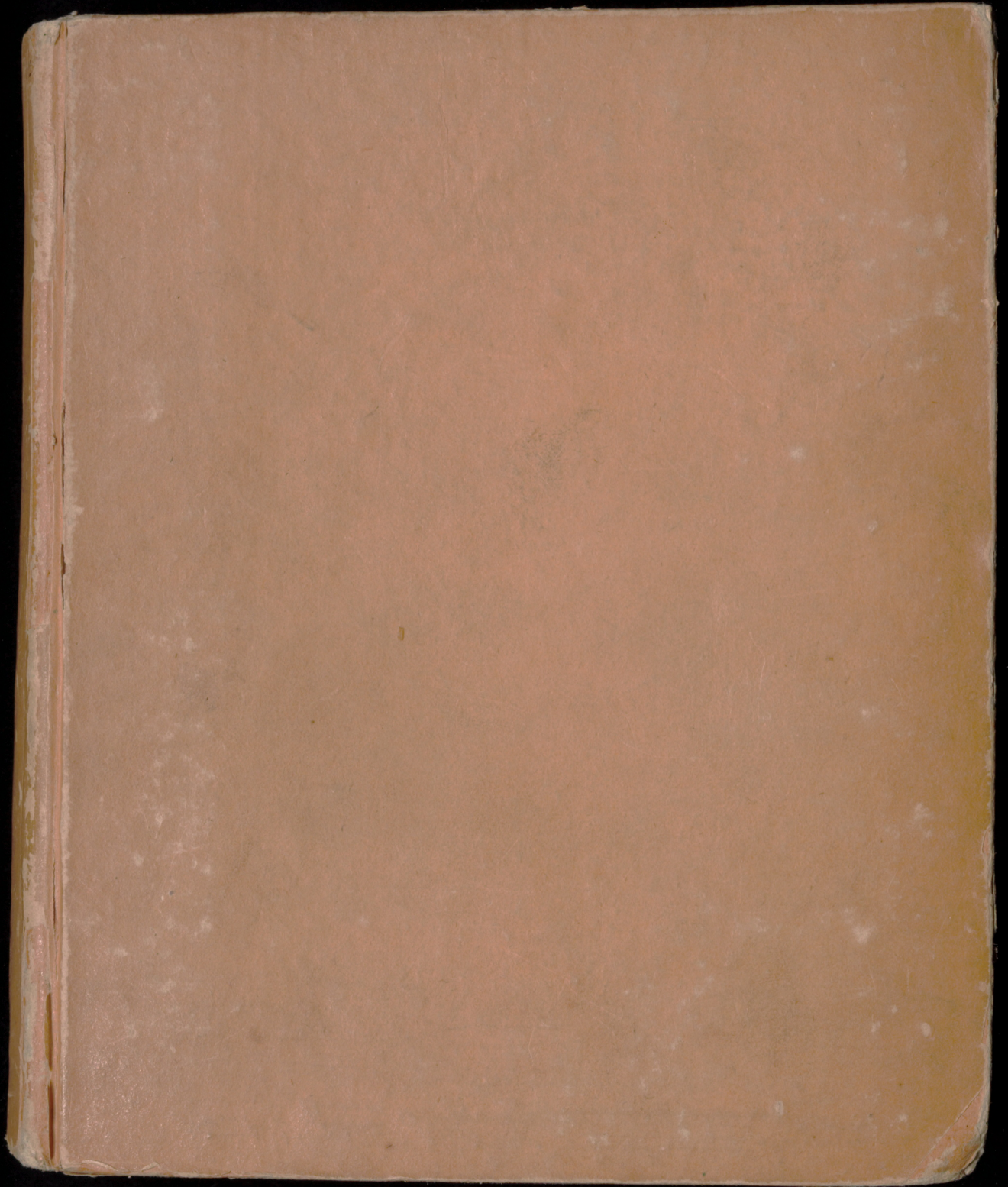
**Gesetze der von Sr. Herzogl. Durchlaucht Landesherrlich bestätigten
allgemeinen Prediger-Wittwen und Waysen Verpflegungs-Gesellschaft im
Herzogthum Mecklenburg-Schwerin**

[Schwerin], 1778

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn827929684>

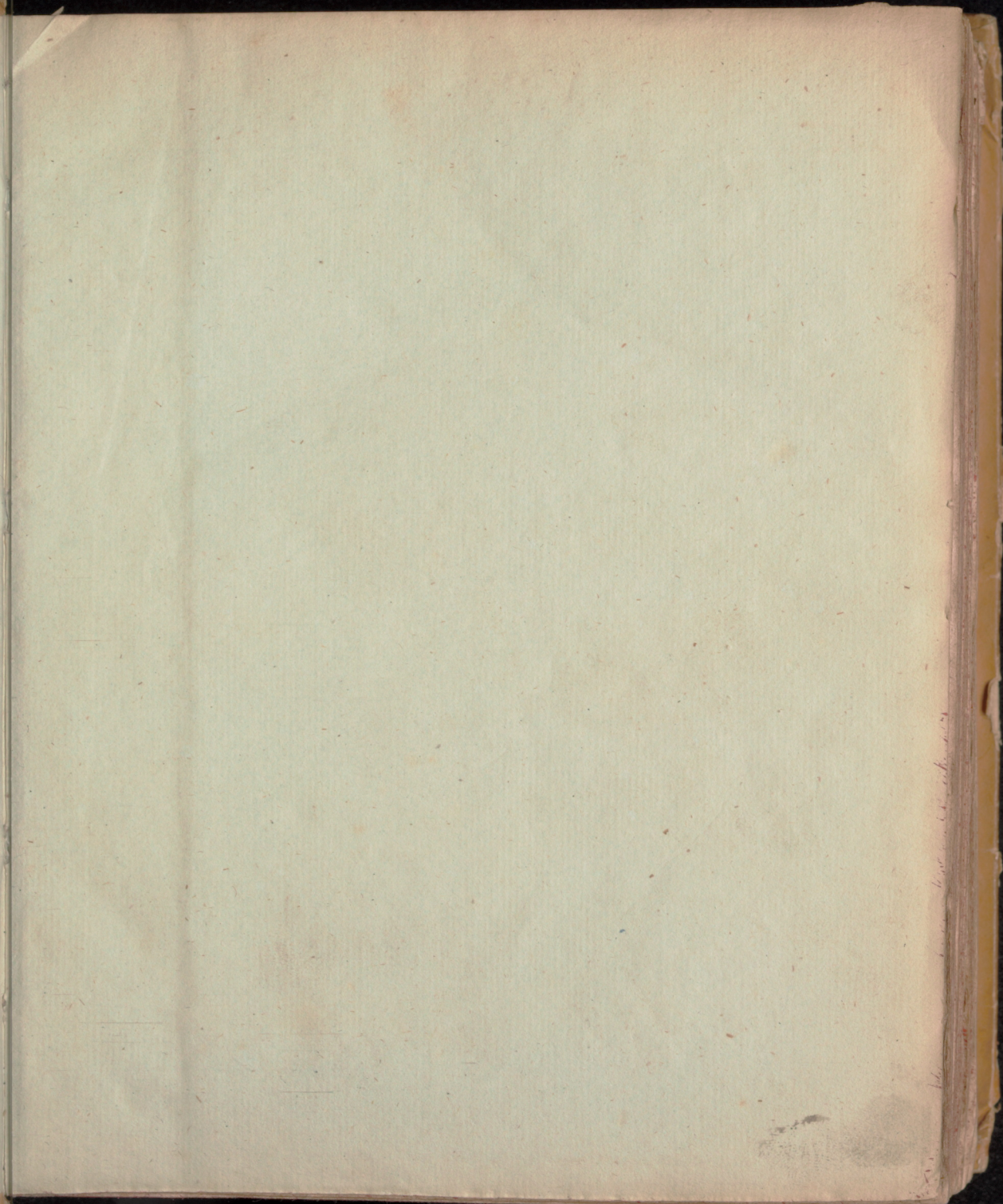
Druck Freier  Zugang

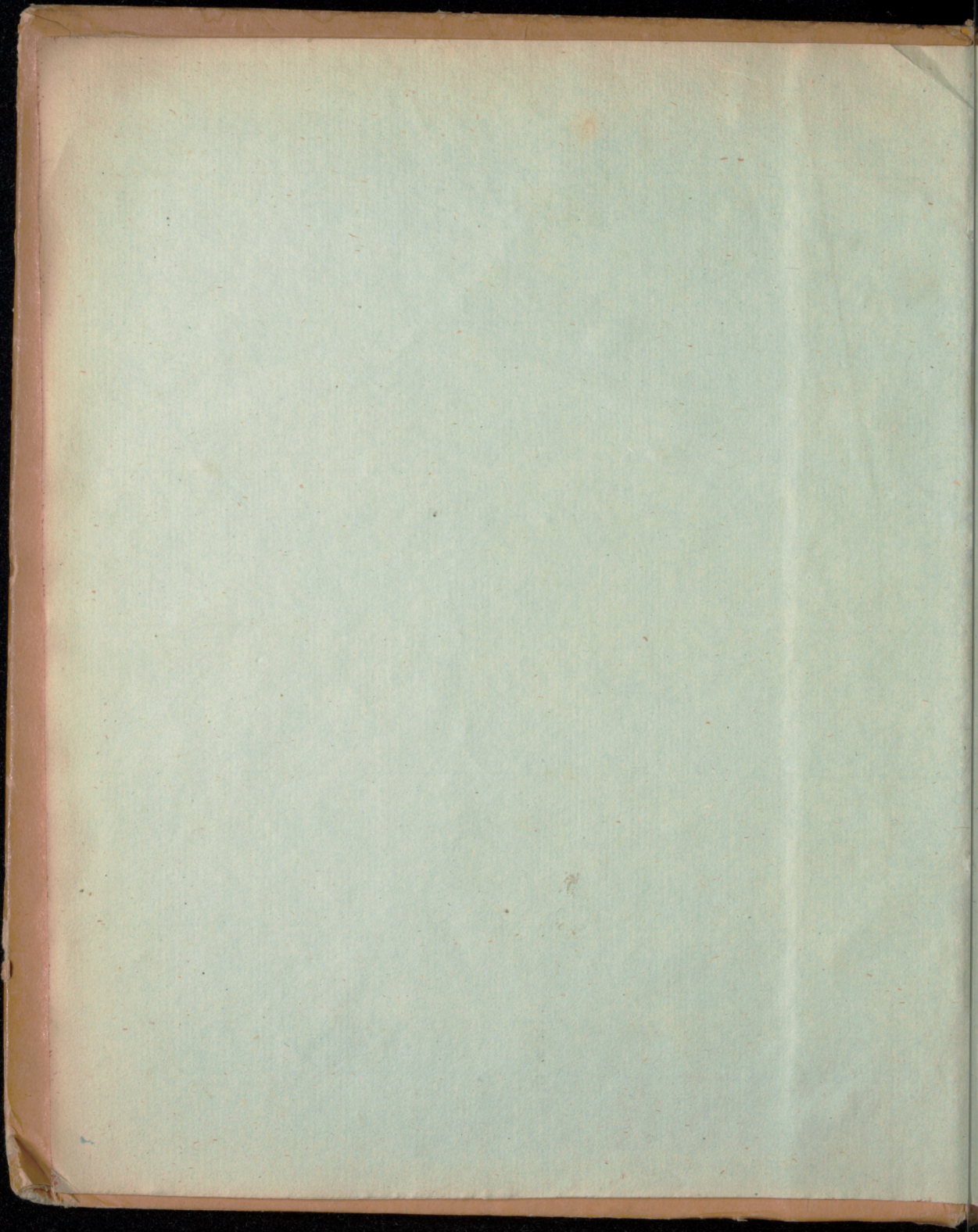


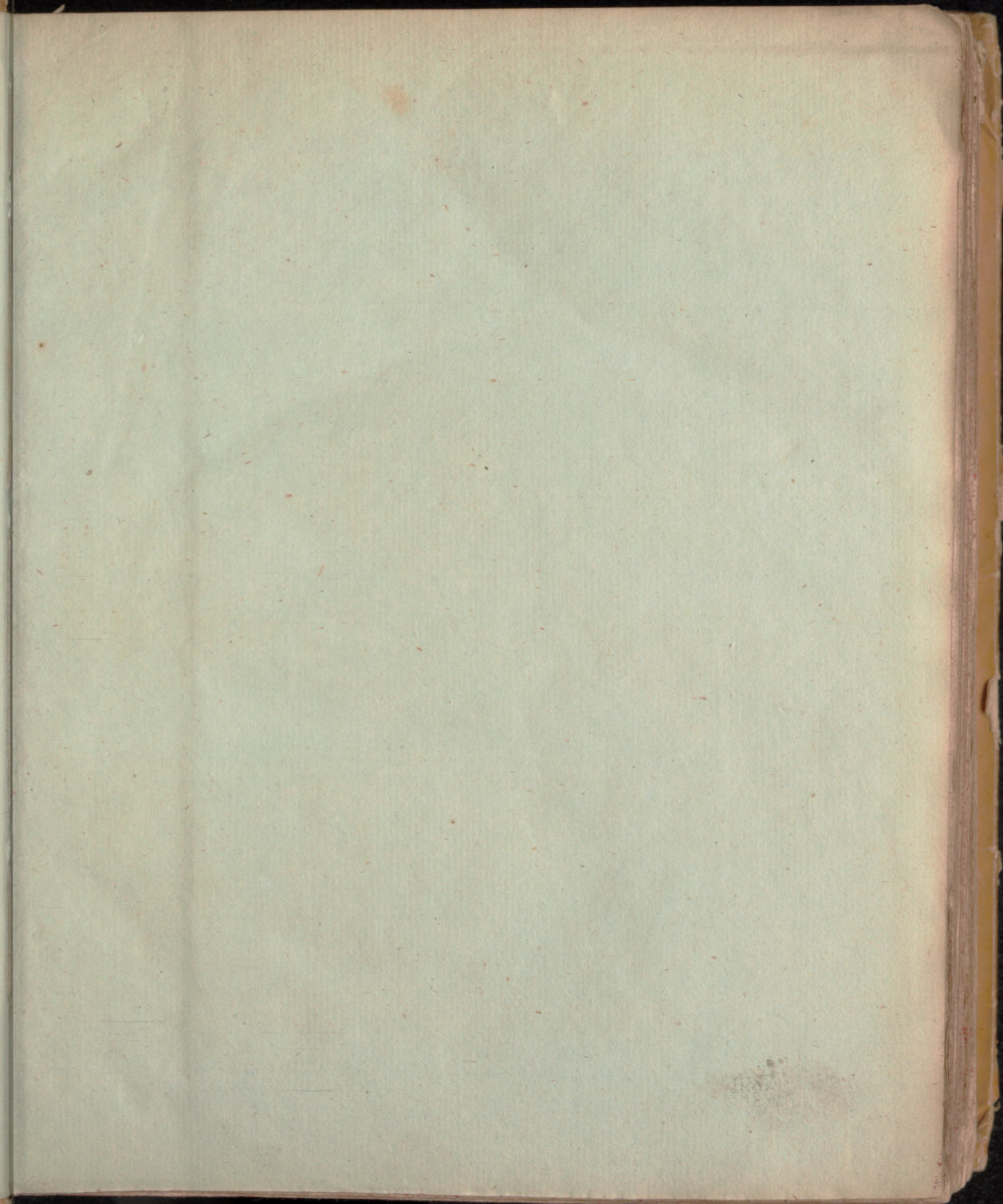


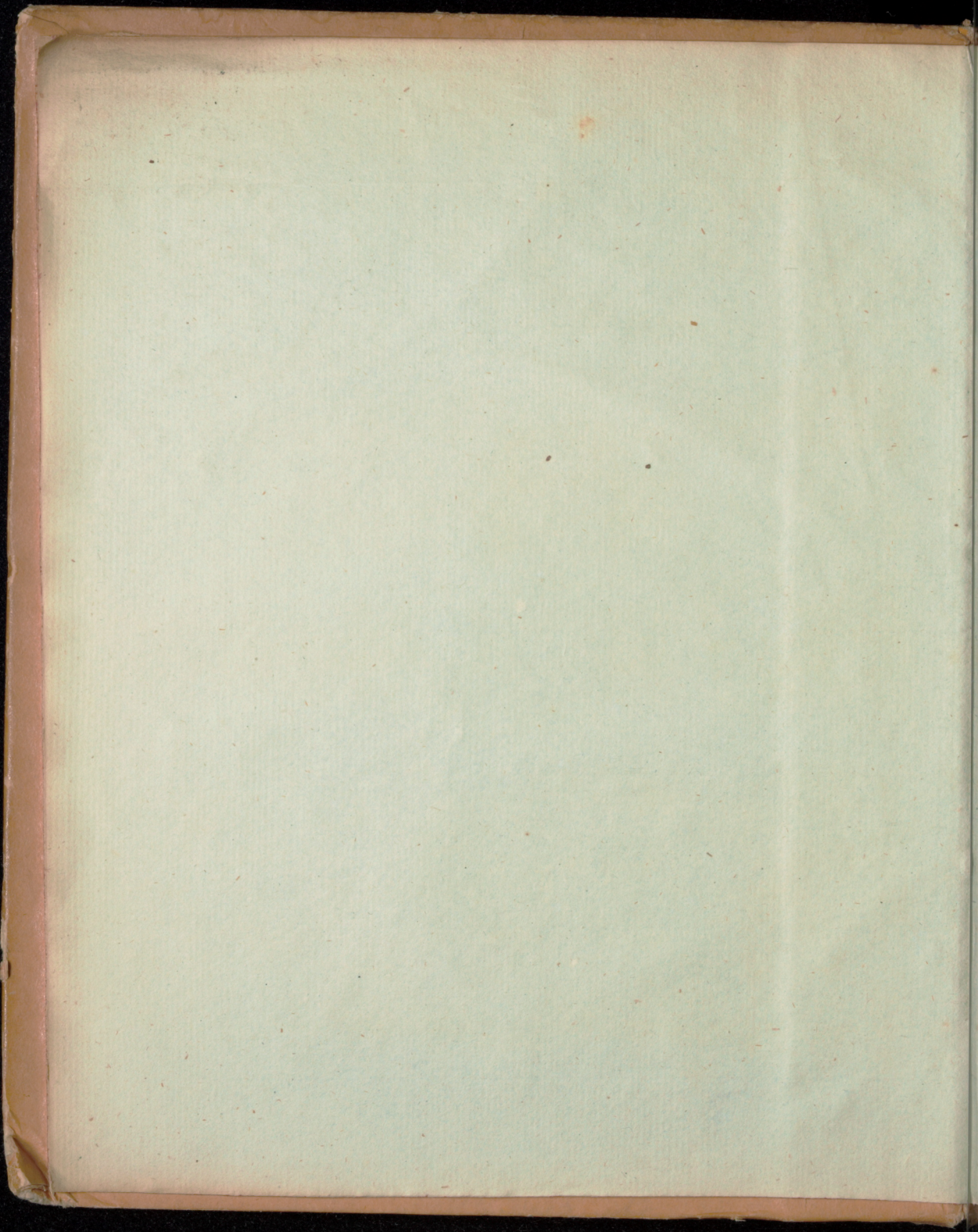
Journal mitte Geophys. B. 7 1768 - 1825

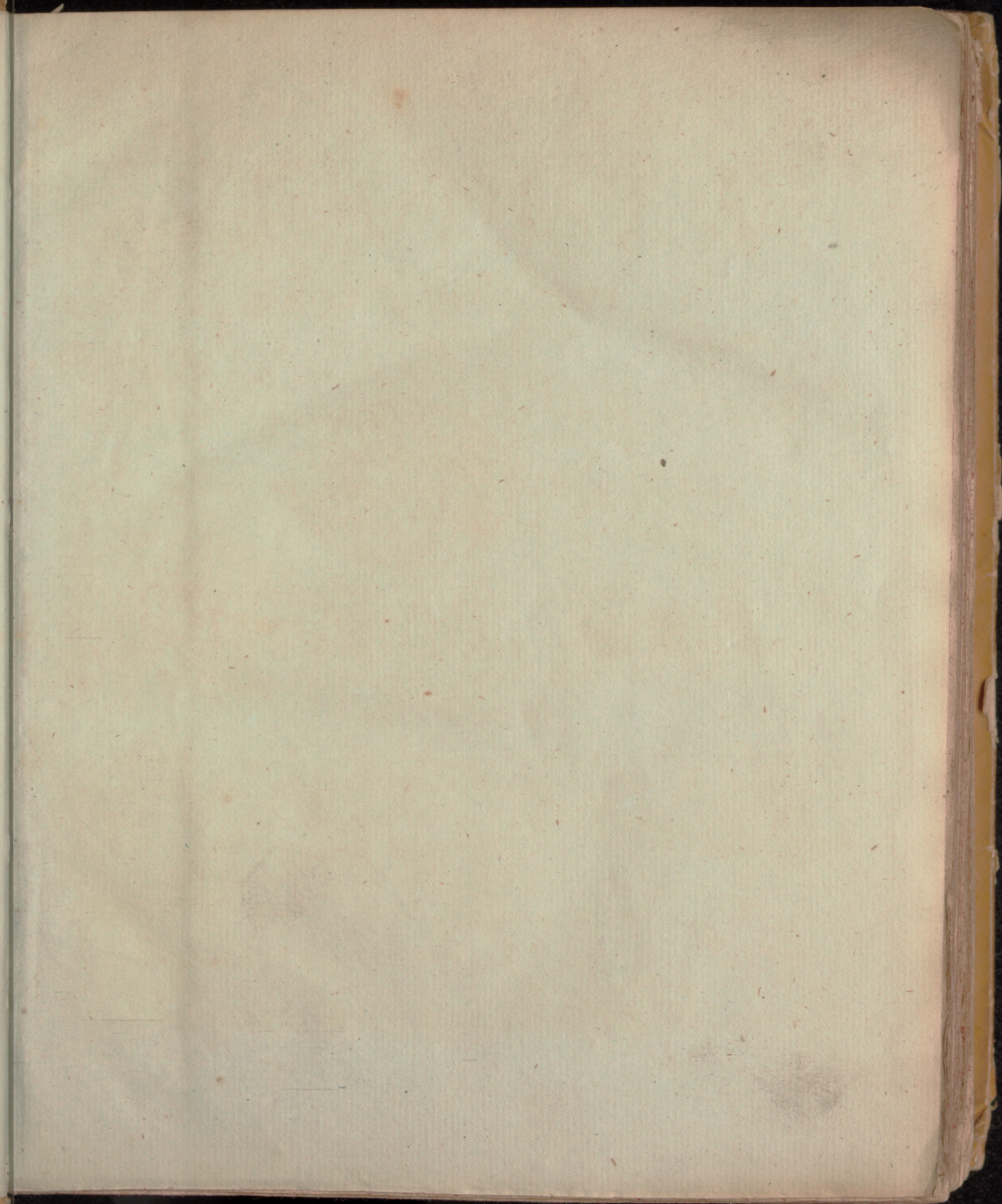
N. 101. (7.)

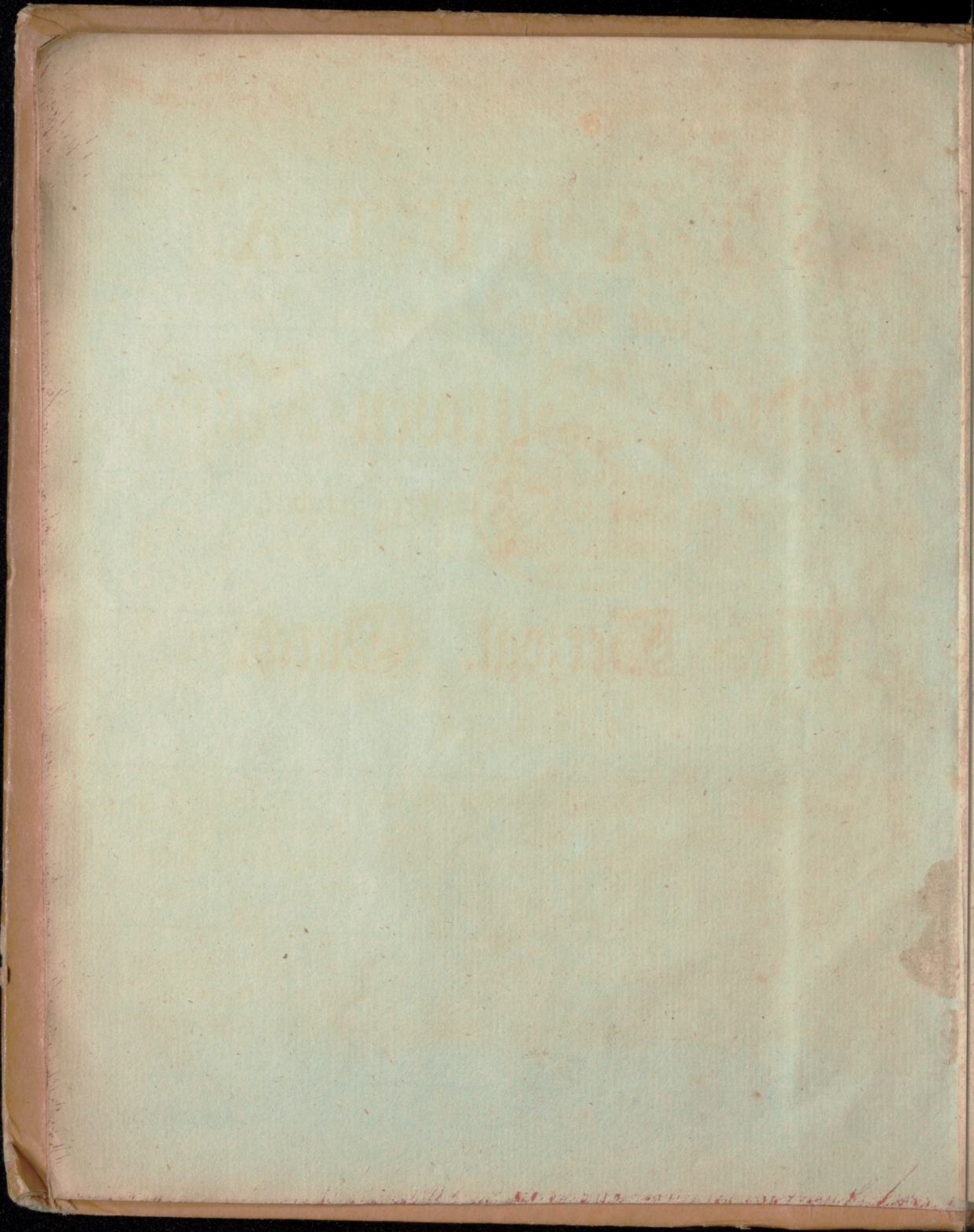












G e s e h e

der von

~~16~~

Er. Herzogl. Durchlaucht

Landesherrlich bestätigten

allgemeinen

16

Prediger-Wittwen

und

Waisen Verpflegungs-Gesellschaft

im

Herzogthum Mecklenburg-Schwerin.



Im Jahr 1778.



1517

1517



Handwritten text in a Gothic script, likely a title or heading.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a subtitle or introductory line.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a line of a list or entry.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a small word or separator.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a line of a list or entry.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a small word or separator.

Handwritten text in a Gothic script, possibly a line of a list or entry.



1517

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛ. ꝛ.

Urfunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger, regierende Herzoge zu Mecklenburg, und sonst jedermann: Demnach Uns die Würdigen und Wohlgelahrten, Unsere lieben Andächtigen und Getreuen Ehren-Praepositus Boeckler zu Sanitz und Ehren-Praepositus Schachschneider zu Crivitz in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, was maßen die seit dem 7ten April 1768. unter Unserm Landesherrlichen Schutze subsistivende und von Uns am 14ten Jul. 1773. aufs neue bestätigte Mecklenburgische Prediger = Wittwen und Waisen Verpflegungs = Gesellschaft, durch ihren zunehmenden Anwachs eine dergestalt veränderte Einrichtung bekommen habe, daß sie, als derselben Vorsteher, für nöthig gefunden, mit Einverständnis der Gesellschaft, die hievorigen Geseze derselben nach der jetzigen Verfassung der Societät abzuändern, mit hinzugefügter submissivster Bitte, Wir geruheten nicht allein solche anderweitige Geseze Landesherrlich zu genehmigen, sondern auch sämtliche von Uns diesem Institut verliehenen Begnadigungen und Vorzugs-Rechte aufs neue in Gnaden zu bestätigen; So haben Wir solchen Gesuch

A 2

gnädigst

gnädigst statt gebend, nicht allein besagte Uns devotest überreichte und also hieneben geheftete, auch zur Nachricht in Unserer Regierungs-Registratur abschriftlich aufbewahrte Gesetze, so, wie selbige in vierzig §§. verfasst sind, von neuem durchsehen lassen, und darauf ihrem ganzen Umfange nach Landesherrlich genehmiget, sondern auch alle von Uns mehrerwähnter Prediger-Wittwen und Waisen Verpflegungs-Gesellschaft erteilte Begnadigungen aufs neue bestätigt.

Insonderheit wollen Wir Unsere unterm 16ten März 1776. an die sämtliche Ehren-Superintendenten Unserer Lande erlassene Circular-Berordnung, vermöge welcher

„ein jeder angehender Prediger, so bald er sich ver-
„henrathet, in dem ersten Receptions-Termin, also
„auf Michaelis, der erwähnten Wittwen und Wai-
„sen Verpflegungs-Gesellschaft, mittelst Berichti-
„gung dessen was die Gesetze derselben vorschreiben,
„bentreten, und mit seinem jährlichen Beytrage so
„lange, als er noch im Ehestande lebet, und auch
„alsdenn, wenn er etwa zur andern Ehe schreiten
„würde, fortfahren; jeder Ehren-Praepositus aber
„bey der jährlichen Einsendung der aus seinem Cir-
„kel bey ihm eingegangenen Beyträge und Colle-
„cten-Gelder, jederzeit so oft ein oder mehrere Pre-
„diger in seinem Cirkel aufs neue eingeführet sind,
„solches dem competirenden Vorsteher der Casse
„anzeigen soll,
wörtlich anhero wiederholet und aufs neue eingeschärfet ha-
ben.

Gleichwie Wir weniger auch nicht Unsere an die Lan-
des-Gerichte am 7ten April 1768. erkannte Circular-Ber-
ordnung, in welcher Wir der Prediger-Wittwen-Casse alle
in

in Unsern Herzog- und Fürstenthümern den piis corporibus
zustehende Vorrechte beygeleget, und zugleich Unsere Lan-
des-Gerichte gnädigt befehliget haben, gedachter Prediger-
Wittwen-Casse in den bey ihren Collegiis etwa vorkommen-
den Proceß-Sachen solche Vorrechte eines pii corporis, ins-
besondere nach Maßgabe der Fürstlichen Constitution vom
6ten Febr. 1644, in ihren Erkänntnissen angedeihen zu las-
sen, hiedurch nochmalen renoviret und bestätigt haben.

Also sollen auch nicht nur die in Unserm ersten Confir-
mations-Briefe von eben dem Dato dieser Gesellschaft gnä-
digt bewilligte jährliche Collecte, samt jährlichen Beytrage
von 32 fl. aus jeder Unserer Patronat-Kirchen, derselben
aufs neue hiemit versichert, sondern auch Unsere respective
unterm 7ten Juny und 14ten Nov. 1774. an Unsere Ehren-
Superintendenten erlassenen Circular-Rescriptis dahin gnä-
digt erneuert und confirmiret seyn: Daß hinführo die jähr-
liche Collecte allemal an dem Erndte-Dankfest gesammelt;
die Prediger aber gehalten seyn sollen, solche Collecten-Gel-
der sowohl als die Beyträge Unserer Patronat-Kirchen oh-
ne Ausnahme

„alle Jahr noch vor Weihnachten an die competi-
„renden Ehren-Praepositos einzuschicken, und die-
„ses bey Strafe der Erlegung Eines Rthlrs. eines
„jeden Säumigen an die besagte Wittwen-Casse
„nicht zu unterlassen,

dazu auch in dem Fall, daß an einem oder andern Orte gar
nichts in den ausgefekten Becken einkäme, davon ihrem re-
spective Ehren-Praepositus sofort gehörige Anzeige zu ma-
chen, damit die Absendung der übrigen Gelder darnach nicht
aufgehalten werden dürfe; die Ehren-Praepositi endlich
schuldig seyn sollen, „die bey ihnen eingekommenen Beyträ-

„ge und Collecten-Gelder sogleich nach Weihnachten an die
„Ehren-Providores der Casse einzusenden, und dabey die
„noch nicht eingegangenen Gelder sowohl, als die etwanigen
„Anzeigen der Ehren-Prediger, daß in den ausgesetzten
„Becken nichts eingekommen sey, anzumerken.“

Solches alles, wie obstehet, genehmigen, erneuern, und
bestätigen Wir hiemit und Kraft dieses nochmalen wissend-
lich und wohlbedächtlich, soviel aus Landes-Fürstlicher und
Oberbischöflicher Macht, Hoheit und Gewalt, auch von
Rechts- und Gewohnheitswegen aufs bündigste geschehen
kann und mag; jedoch mit dem abermaligen Anfügen:
Daß alle zwey Jahre, nach abgelegter Rechnung, ein um-
ständlicher Bericht von dem Bestand der Casse, der Ver-
theilung des Geldes und den Dertern, wo die gesellschaftli-
chen Gelder zinsbar belegen stehen, von den Ehren-Vorste-
hern an Unsere Regierung eingeschicket werden solle.

Im übrigen auch Uns und vorgedachten Unsern Hoch-
fürstlichen Successoren an Unserer Landesherrlichen Hoheit,
Obrikeit und Gerechtigkeit ganz unabbrüchig, und sonst
einem jeden an seinem erweislichen Rechte unnachtheilig.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel.
Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 9ten Jan. 1778.

Friederich S. z. M.

(L.S.)

C. F. G. v. Bassevitz.

Da



Da gegenwärtiges Wittwen- und Waisen-Verpflegungs-Institut, welches schon im Jahr 1768. zu Wahren errichtet, und 1772. verändert und verbessert worden, nunmehr aber durch erbetene Landesherrliche Verfügung dergestalt erweitert ist, daß hinführo ein jeder Prediger, auf dem Ersten Receptions-Termin nach seiner geschehenen Verheyrathung, derselben beystreten muß: So ist hiedurch eine Umänderung der bisherigen Gesetze nothwendig gemacht worden.

Durch diese Veranlassung sind also mit Genehmigung der Societät, und zur künftigen Nachachtung aller Glieder derselben die in folgenden 40. §§. enthaltene Gesetze bestimmt und festgestellt worden.

§. I.

Zu dieser allgemeinen Prediger- Wittwen und Waisen Verpflegungs-Gesellschaft ist, vermöge Höchster Landesherrlicher Verordnung, ein jeder angehender Prediger im Herzogthum Mecklenburg-Schwerin, ohne Rücksicht auf die Jahre seines Alters, auf dem Ersten

Wer in diese Gesellschaft aufgenommen werden kan,

§. 2.



§. 2. bestimmten Receptions-Termin nach seiner Ver-
 heyrathung verpflichtet beyzutreten. Wie denn auch
 den Geistlichen im Herzogthum Mecklenburg-Strelitz,
 und den Mitgliedern des Rostockschen Ministerii unter
 den §. 10. bestimmten Bedingungen, die Theilnehmung
 an dieser heilsamen Anstalt freysetzet. Und ob zwar
 die Schullehrer in dem Herzogthum Mecklenburg-
 Schwerin, welche zu den litteratis gerechnet werden kön-
 nen, mit den Predigern gleichen Antheil an diesen In-
 stitut genießen sollen: So ist ihnen doch die Freyheit des
 Beytritts während ihres Schulamts nur bis zum 40.
 Jahre ihres Alters frengelassen. Nach der Zeit können
 sie nicht eher als wenn sie zum Predigtamt beruffen
 sind, recipiret werden, da ihnen denn gleiche Verbind-
 lichkeit mit andern angehenden Predigern, der Gesell-
 schaft beyzutreten, obliegt.

§. 2.

Der Re-
 ceptions-
 Termin.

Es kann sich zwar jemand zu allen Zeiten zum Ein-
 tritt in die Gesellschaft angeben; indessen soll doch der
 eigentliche Receptions-Termin auf Michaelis festgesetzt
 bleiben. Wenigstens werden von diesem Zeitpunkt an
 nur allein die Jahre eines Genossen berechnet.

§. 3.

Obliegen-
 heiten eines
 Recipiendi.

Wer in diese Gesellschaft aufgenommen werden
 will, muß

- 1) Nicht nur sein eigenes, sondern auch seiner Frauen
 Alter, bey dem ersten Vorsteher, als welchem allein
 die Aufnahme der neuen Mitglieder zukommt, rich-
 tig angeben, und durch gültige Tauffcheine bestäti-
 gen; doch sollen in solchen Fällen, da die Herbenschaft-
 ung solcher Tauffcheine, entweder ganz unmöglich,
 oder doch mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist,
 auch

auch andere zum Beweise hinreichende Zeugnisse, und wenn auch diese nicht zu haben sind, an Eides statt ausgestellte schriftliche Versicherungen angenommen werden.

- 2) Ob zwar von angehenden Predigern kein Gesundheits-Schein gefordert werden soll; so müssen doch
 - a) diejenigen Prediger, die ihrer künftigen Wittwe mehr, als ein einfaches Gehalt, versichern wollen;
 - b) die Wittwer, die nach zurückgelegten 45sten Jahre den ersten Receptions-Termin nach ihrer Verheyrathung haben vorbegehen lassen; wie solches unten im 19. §. mit mehreren erörtert ist;
 - c) Die Schullehrer, so lange sie im Schulamte stehen, durch gültige Zeugnisse, wie im folgenden Paragraphen beschrieben werden, den guten Zustand ihrer Gesundheit bescheinigen.
- 3) Muß ein jeder angehender Prediger über die Zeit seiner Verheyrathung von dem Prediger, der die Copulation verrichtet hat, einen Schein beybringen.
- 4) Muß ein jeder, der sich zur Aufnahme in die Gesellschaft angiebt, anzeigen, wie viele Pensionen er seiner künftigen Wittwe versichern wolle; und
- 5) das Antrittsgeld und den ersten ordentlichen Beitrag nach Vorschrift des §. 8. 9. und 10. an den ersten Vorsteher einsenden.

§. 4.

In vorerwähnten Gesundheits-Scheinen muß von des recipiendi confessionario und einem andern Prediger, der ein Mitglied der Gesellschaft ist, mit Hand und Siegel, und sub fide pastorali bezeuget werden:

Beschaffenheit der Gesundheits-Scheine.

Daß impetrant nicht krank und bettlägerich, auch mit keiner Schwachheit, die ein baldiges Absterben befürchten lässet, z. E. Schwindsucht, Wassersucht, und andern



andern ic. behaftet, oder seit kurzen behaftet gewesen sey, sondern sich, so viel man äußerlich beurtheilen könne, bey völligen Leibes- und Gemüthskräften befinde, auch die ihm obliegenden ordentlichen Geschäfte abwarten könne.

Sollte es sich hintennach zeigen, daß jemand sein und seiner Frauen Alter unrichtig angegeben, oder auch den Vorsteher durch einen falschen Gesundheits-Schein hintergangen hätte; so soll er in Ansehung des ersten Falls alles was er der Casse entzogen hat, in duplo ersetzen, und in Ansehung des letztern mit Verlust alles dessen, was er bereits an die Casse bezahlet hat, von der Gesellschaft excludiret werden.

§. 5.

Von Re-
ceptions-
Scheinen.

Ein jedes neue Mitglied empfängt, so bald er das Antrittsgeld, und den ersten Termin berichtet hat, von dem ersten Vorsteher einen Receptions-Schein zu seiner künftigen Sicherheit. In demselben wird nicht nur seiner Ehegenosin das verlangte Gehalt versichert, sondern auch der Empfang des vorgedachten Geldes bescheiniget, und zugleich angezeigt, wie viel der jährlich zu zahlende tabellenmäßige Beytrag betrage.

Will jemand nachhin in den Paragrapho 6. freygegebenen Jahren die zuerst gewählte Pension noch erhöhen, so bekommt er desfalls auch einen besondern Schein.

Diesen Versicherungs-Schein dürfen zwar, nach seinem Ableben, seine Wittve und Kinder nicht schlechtthin an den Vorsteher wieder abliefern, er wird aber doch wohl thun wenn er denselben aufbewahret, damit er in unerwarteten Streitigkeiten gebraucht werden kann.

§. 6.

§. 6.

Ein ordentliches einfaches Wittwengehalt bestehet in zwanzig Reichsthaler $N_{\frac{2}{3}}$; weniger zu nehmen wird nicht verstattet. Es stehet aber einem jeden angehenden Prediger frey, die einfache Pension mit einer zwoten, aber nicht mehr, zu vermehren. Doch erstreckt sich diese Freyheit nicht länger, als bis zum dritten Jahr inclusive von seinem ersten Eintritt angerechnet. Wer z. E. Michaelis 1777. eingetreten ist, kann noch in dem Receptionstermin 1780, aber nicht länger, auf die zwote Pension einsehen. Und ob zwar durch eine Landesherrliche Verordnung de dato Schwerin den 5ten Jun. 1776. den ältern Predigern die Freyheit, der Societät beizutreten, und Kraft derselben auch den ältern Interessenten nur bis Michaelis 1777. in Absicht auf die zunehmende zwote Portion eingeräumet worden; so wird doch denselben, in Betracht, daß die Gesetze jetzt eine Veränderung erlitten haben, diese Frist bis Michaelis 1778. verlängert: jedoch unter den Bedingungen, daß sie noch nicht das 50ste Jahr zurückgeleget haben, und ihren guten Gesundheitszustand gehörig bescheinigen.

Die Größe des bey der Casse zu versichernden Wittwengehalts.

§. 7.

Die Sicherheit der Casse und selbst die Billigkeit erfordern, daß Wittwen solcher Ehemänner, welche bereits in den ersten Jahren ihrer Aufnahme in die Gesellschaft wieder verstorben, nicht die volle Pension erhalten, die ihnen anfänglich versichert wurde. Stirbt demnach ein Mitglied bereits im ersten Jahre nach geschehener Reception, so empfängt seine nachbleibende Wittwe nur den 5ten Theil von dem ihr ausgesetzten Gehalte, nämlich von einer einfachen Pension 4 Rthlr., und von einer gedoppelten 8 Rthlr. Erfolgt der Tod des

Einschränkung des Wittwengehalts auf die ersten vier Jahre.



Ehemannes aber im zwayten Jahr, so bekommt dessen Wittwe schon $\frac{2}{3}$ tel, oder auf jede Portion 8 Rthlr. Im dritten Jahr $\frac{2}{3}$ tel, oder 12 Rthlr. Im vierten Jahr $\frac{2}{3}$ tel oder 16 Rthlr. Hat er aber fünfmal zur Casse gesteuert; so wird auch die Pension auf welcher er eingetreten ist, ohne alle Abkürzung an seine hinterlassene Wittwe bezahlet.

Nach eben dieser Proportion wird auch das Wittwengehalt berechnet, wenn ein Mitglied die zuerst verlangte Pension in der Folge verdoppelt hat. Wenn z. E. jemand anfänglich auf eine einfache Pension eingetreten ist, und er entschliesset sich nach 3 Jahren auch zu der zwayten, und stirbe darauf im zwayten Jahre: so würde dessen Wittwe zwar eine ganze einfache Pension zu erwarten haben, allein von der letzten nur $\frac{2}{3}$ tel und also 8 Rthlr.

§. 8.

Bestimmung des Antrittsgeldes

Auf jede einfache Pension von 20 Rthlr. $\frac{2}{3}$ tel, welche man seiner künftigen Wittwe versichern will, wird als ein ordentliches Antrittsgeld die Summa von Fünf Rthlr. $\frac{2}{3}$ tel bezahlet, folglich für eine gedoppelte Zehn Rthlr.

Dieses Geld muß sowohl als der in dem folgenden §. bestimmte Beytrag, wie §. 3. und 5. erwähnt worden, noch vor Auslieferung des Receptions-Scheins an den Vorsteher eingesandt werden.

§. 9.

und des jährlichen Beytrages,

Ausser dem gemeldeten Antrittsgelde wird noch für jede einfache Pension von 20 Rthlr. jährlich ein Beytrag an die Casse entrichtet.

Dieser

Dieser wird nach dem verschiedenen Verhältnisse des Alters, worinn beyde Eheleute zur Zeit ihrer Reception stehen, berechnet. Zu einem beständigen Maasstabe bey dieser Berechnung dienet die diesem Plane beygefügte Tabelle. Aus selbiger kann man mit geringer Mühe ersehen, was man nach Proportion seines eigenen und seiner Frauen Alter jährlich auf eine Portion zu entrichten hat.

Bei dieser jedesmal nach der Tabelle zu machenden Berechnung ist wohl zu bemerken, theils, daß diejenigen Jahre des beyderseitigen Alters, in welche sowohl der Mann als die Frau eingetreten sind, und wenns auch nur ein einiger Tag wäre, zur Zeit der Reception, und in dem ersten Michaelis-Termin, allemal für voll gerechnet werden, theils, daß der auf diese Weise berechnete Beytrag stets unverändert bleibe, so lange beyde Eheleute mit einander leben. Z. E. Wer bey dem Eintritt in die Gesellschaft 3 Rthlr. zum Beytrag zu geben hätte, der darf auch in den folgenden Jahren nicht mehr geben, ob er gleich immer älter wird.

Entschliesset sich aber ein solches Mitglied in den folgenden Jahren die Pension zu erhöhen, so wird alsdenn allerdings auf das gegenwärtige Alter beyder Eheleute gesehen, und darnach der Beytrag für die neue Portion berechnet. So würde z. E. ein Ehemann, der bey seiner ersten Aufnahme 34 Jahr, und dessen Ehefrau 32 Jahr alt ist, auf eine einfache Pension 3 Rthlr. 24 fl. zu bezahlen haben. Wolte er, nach Verlauf von 3 Jahren, sich noch die zwote verschreiben lassen: so würde er als ein 37jähriger, und seine Frau als eine 35jährige anzusehen seyn, mithin hätte er jährlich 3 Rthlr. 32 fl. zu entrichten.



Anwen-
dung der
Hilfsgelder.

Da von Sr. Herzogl. Durchlaucht unserm gnädigsten Landesherrn dieser Prediger-Wittwen und Waisen Verpflegungs-Gesellschaft die jährliche Sammlung einer allgemeinen Collecte auf dem Erndte-Dankfest, und ausser dem, ein jährlicher Beytrag von 32 fl. aus jeder Herzoglichen Patronat-Kirche huldreichst bewilliget worden: So soll von diesen Geldern die Hälfte der jährlichen Salarien-Gelder und der übrigen Administrations-Kosten abgezogen, der Rest aber zum Vortheil der ganzen Gesellschaft angewendet, und auf die sämtlichen Interessenten nach der Zahl ihrer bey der Casse verschriebenen Pensionen sie seyn einfach, oder gedoppelt, gleich vertheilet werden.

Wenn jemand z. E. 3 Rthlr. nach der Tabelle bezahlen sollte, und der Hilfssbeytrag betrüge für ditzmal 1 Rthlr., so würde er nur 2 Rthlr. baar einzusenden haben.

Jedoch können die etwanigen Interessenten aus dem Herzogthum Strelitz und die Prediger des Rostockschen Ministerii keinen Antheil an diesen Hilfsgeldern haben; es wäre denn, daß sowohl jene als diese uns wenigstens die Collecten an ihren Orten bewürkten. Nur die Herren Prediger in Rostock die bereits Mitglieder dieser Societät sind, haben fernerhin die bisher genossenen Beneficia unverrückt zu genieffen.

Sollten etwa von den adelichen Patronats-Pfarrren künftig noch ähnliche Beyträge zu erhalten stehen, so werden sie auf gleiche Weise vertheilet.

Eben so würde es auch in dem Falle zu halten seyn, wenn etwa die Casse durch die Güte eines Freundes der Wittwen und Waisen, ein Vermächtniß erhielte. Es käme zwar alsdenn zunächst auf die Disposition eines solchen Wohlthäters an. Wäre aber dergleichen
nicht

nicht vorhanden, so wird die legitirte ganze Summe zum Capital gemacht, und die davon jährlich einkommende Zinsen werden zu jenen ausserordentlichen Zuflüssen der Casse geschlagen.

§. II.

Auf Michaelis, oder doch in den ersten Wochen darnach, bezahlet ein jeder Interessent seinen vollen Beytrag, er habe einen einfachen oder gedoppelten Antheil.

Berichtigung der jährlichen Abgaben.

Da auch die sämtlichen Glieder der Societät in zwey Cirkel vertheilet sind; so hat ein jeder seinen Beytrag an den ihn angewiesenen Vorsteher postfrey einzusenden, und von demselben auf seine Kosten dagegen die Quitung zu empfangen.

Nur der allererste Beytrag wird nach §. 3. an den ersten Vorsteher allein bezahlet.

§. 12.

Wer die im Michaelis-Termin zu zahlende Summe nicht vor Ablauf desselben Jahres berichtet hat, muß 24 fl. Strafgeld auf jede Portion an die Casse entrichten. Wer aber die schuldige Zahlung ein halbes Jahr unterlassen, ist auf jede Portion 1 Rthlr., und wenn er sie nach Verlauf eines vollen Jahres noch nicht beschafet hat, $1\frac{1}{2}$ Rthlr. Strafe zu erlegen schuldig. Wer anderthalb Jahre seinen Beytrag nicht berichtet, ist in 2 Rthlr. Strafe verfallen. Wer endlich nach zwey Jahren seine schuldigen Beyträge nebst 2 Rthlr. verwirkter Strafgeder nicht bezahlet, ohnerachtet der von dem Vorsteher an ihn ergangenen Erinnerung, soll dazu durch gerichtlichen Zwang angehalten werden, und schuldig seyn, alle verursachte Kosten zu erstatten. Länger aber soll ihm durchaus keine Nachsicht verstattet werden.

Strafe der säumigen Interessenten.

Die



Die Rostock'schen und Strelitz'schen Prediger aber sind nach 2 Jahren, mit Verlust dessen, was sie an die Casse gesteuert haben, ausgeschlossen. Auf gleiche Weise, wie im Anfange dieses Paragraphs festgesetzt ist, wird auch mit den angehenden Predigern im Herzogthum Mecklenburg-Schwerin, welche, nach geschעהener Verheyra-
 thung, ihren Beytritt zur Societät versäumet haben, verfahren. Sie müssen nicht nur die vorhin bestimmten Straf-
 gelder erlegen, sondern auch die verabsäumten Beyträge der Casse ersetzen.

Die Rostock'schen und Strelitz'schen Prediger aber werden unter vorhin bestimmten Bedingungen 2 Jahr nach ihrer Verheyra-
 thung zum Beytritt frey gegeben, jedoch daß sie die gesetzmäßigen Gesundheits-
 Scheine beybringen. Nach deren Ablauf werden sie nicht mehr für Receptionsfähig erkannt.

Die Vorsteher sind verpflichtet, bey Eintreibung dieser Straf-
 gelder, nach dem Inhalte dieses Gesetzes ohne Ansehen der Person zu verfahren. Und sollten Fälle entstehen, in welchen ein säumiges Mitglied würdlich
 Nachsicht verdiente, so sind dieselben bey der jährlichen Zusammenkunft zu untersuchen, und der Billigkeit und Unpartheiligkeit nach, gemeinschaftlich zu entscheiden.

Alle auf diese Weise einkommende Straf-
 gelder werden eben so, wie die §. 10. erwähnte Hülfsgelder verwendet.

§. 13.

Obliegen-
heiten der
Wittwe und
Kinder eines
verstorbenen
Interessen-
ten.

Sobald ein Interessent mit Tode abgeheth, sind die nachbleibende Wittwe und Kinder verpflichtet, diesen Todesfall nicht nur dem ersten Vorsteher anzuzeigen, sondern auch den eigentlichen Sterbetag durch ein Attestat ihres Beichtvaters zu bescheinigen. Es darf aber die Wittwe nach dem Tode ihres Mannes an die Casse weiter keinen Beytrag leisten; sie erhält vielmehr von nun

nun an das Recht zur Hebung derjenigen Pension, welche ihr der verstorbene Gatte gesetzmäßig verschaffet hat. Entweder kann sie sich zur gesetzten Zeit bey dem Vorsteher in Person einfunden, und das Geld aus seinen Händen in Empfang nehmen; oder sie kann auf ihre Kosten eine Quitung an ihn einsenden, und es sich zuschicken lassen; oder sie kann auch einen Bevollmächtigten setzen, der es in ihrem Nahmen annimmt. Nur muß von ihrem Beichtvater allemal auf der Quitung attestiret seyn, daß sie noch am Leben sey. Beweisen die nachgebliebene Wittwe oder Kinder nur in diesen Stücken Pünktlichkeit, so wird ihnen von dem Vorsteher auf 8 Tage vorher eingesandte Quitung das Wittwengehalt unweigerlich ausgezahlt. Doch wird weiter unten noch näher gezeiget werden, wie es in manchen besondern Fällen mit der Auszahlung des Wittwengehalts zu halten sey.

§. 14.

Wäre ein verstorbenes Mitglied auch etwa bey der Casse noch in Rückstand geblieben, entweder wegen nicht geleisteter Beyträge, oder wegen eines ihm von der Casse angeliehenen Capitals, welches ihm im 28. §. unter gewissen Bedingungen verstattet ist: so muß selbiges unweigerlich berichtiget werden, oder der Provisor zieht die schuldige Summe von dem zuerst fälligen Wittwengehalt ab. Außerdem aber wird hiemit festgesetzt, daß auf diesen Geldern in keinem Falle ein Arrest stattfinden solle, indem sie nicht nur dem nothdürftigen Unterhalte der Wittwen und Waisen gewidmet, sondern auch auf eine gesetzmäßige Art von dem verstorbenen Ehemann und Vater erworben worden.

Das Wittwengehalt kann nicht mit Arrest belegt werden.

§.

§. 15.

§. 15.

Die Zahlungs-
Zeit
der Pensionen

Auf Ostern und Michaelis werden die Wittwen-Pensionen, sie seyn einfach oder gedoppelt, in halbjährigen ratis von den Vorstehern ausgezahlt, und zwar solchergestalt, daß die Wittwen der Prediger auf dem ersten Termin nach dem verfloffenen Gnadenjahr, und wäre es auch der erste Tag nach Ablauf desselben (daher es nöthig ist, daß die Wittwe, wie im §. 13. bestimmet ist, den Sterbetag ihres Ehemannes allemal bescheinige) das halbjährige Gehalt empfangen; und auch auf dem ersten Termin nach ihrem Absterben noch das halbjährige an ihre Kinder, wenn selbige auch nicht mehr Pensionsfähig seyn sollten, dennoch ausbezahlt werde.

Ob zwar die ordentliche Auszahlung nur auf den gesetzten Termin geschicht, so soll doch dasselbe ihren Kindern, wenn sie desselben etwa zur Beerdigung ihrer Mutter bedürftig wären, nach eingereichter glaubhafter Bescheinigung ihres Confessionarii von dem competirenden Vorsteher ausgezahlt werden. Dahingegen höret die Bezahlung mit dem Tode einer Wittwen gänzlich auf, wenn keine leibliche oder Stieffinder, die von ihrem Ehemanne gezeuget sind, nachbleiben.

In Ansehung der Wittwen der Schulbedienten wird es also gehalten:

Auf dem ersten Zahlungs-Termin, der nach dem Absterben ihrer Ehemänner eintritt, fängt auch so gleich das Wittwengehalt in halbjährigen ratis aus der Casse zu laufen an; dahingegen hört auch dasselbe zugleich mit dem Tode der Wittwen, oder der Pensionsfähigen Kinder gänzlich auf.

Damit aber in der Folge hierinn keine Irrung entstehe, weil Ostern ein bewegliches Fest ist; so wird für den Oster-Termin ein für allemal der 1ste April festgesetzt; so wie der 29ste September schon von selbst den Michaelis-Termin bestimmet

§. 16.

§. 16.

Stirbt ein Interessent, und nach ihm seine hinterlassene Wittwe, so treten seine hinterlassene Kinder, wenn sie noch Penstonsfähig sind, in die Stelle der Wittwe, und genießten das ihrer Mutter bey der Casse versicherte Gehalt, in der Maße, wie im vorhergehenden §. beschrieben worden. Sind mehr als ein Kind da, so müssen sie das Gehalt unter sich theilen, bis das jüngste Kind das 18te Jahr vollendet hat, es wäre denn, daß dasselbe noch vor diesem Jahre versorget würde, welches bey Töchtern durch eine etwanige Verheyrathung wohl geschehen kann. Bleibet aber ein Sohn nach, der sich dem Studiren widmet, so soll demselben das Gehalt bis nach vollendetem 21sten Jahre seines Alters aus der Casse gereicht werden. Es liegt ihm aber ob, jährlich dem Vorsteher, der ihm das Geld auszahlt, ein Zeugniß seines Fleißes und Wohlverhaltens, so lange er noch auf der Schule ist, von dem Rectore Scholæ; wenn er sich aber bereits auf der Academie befindet, von einem Professore einzureichen.

In wiefern
ne die Kin-
der an dies-
sem Institut
Theil neh-
men.

An dieser Wohlthat sollen alle rechte Kinder eines verstorbenen Mitgliedes Theil nehmen, wenn sie gleich mit verschiedenen Ehegattinnen erzeugt sind.

Damit alle Irrungen hiebey aufs möglichste vorgebeuet werden; so haben die Vorsteher noch folgendes zu beobachten:

- 1) Sie zahlen die fälligen Gelder an niemand anders aus, als an die rechtmäßigen Vormünder der verwauseten Kinder.
- 2) Sie erkundigen sich jedesmal sorgfältig, ob die Waisen noch wirklich am Leben sind, und lassen sich darüber gültige Bescheinigungen vorweisen.
- 3) Um auch ein vor allemal in Gewißheit zu seyn, wie lange solchen Kindern das Wittwengehalt zukomme,



komme, haben sie gleich nach dem Tode eines Interessenten, so oft Gehaltsfähige Kinder nachbleiben, von der Wittwe oder Vormündern beglaubte Lauffscheine von dem Alter der verwauseten Kinder, die nach dem Todesfall ihrer Mutter an dem Gehalte participiren können, zu fordern. Nach Maßgabe dieser Zeugnisse werden sodann die Nahmen und Geburtstage derselben ordentlich in das Statuten-Buch eingetragen, damit ein neuer Vorsteher hieraus allemal abnehmen könne, welche Waisen des Gehalts noch fähig sind.

- 4) Zahlen die Vorsteher das halbjährige Quantum, welches auf dem ersten Zahlungs-Termin nach dem respective 18ten oder 21sten Jahre des Alters der Waisen fällig ist, noch an dieselben aus.

§. 17.

Wenn eine Wittwe sich ausserhalb Landes befindet, kommt sie dennoch ihr Gehalt.

Sollte eine Wittwe ausserhalb Landes ihre Wohnung aufschlagen, so verbleibet ihr dennoch ihre Pension nach wie vor. Doch schickt ihr der Vorsteher dieselbe nicht eher zu, bis er nicht nur eine eigenhändige Quittung von ihr selbst, oder von ihrem Bevollmächtigten, sondern auch ein zuverlässiges Zeugniß, daß sie noch am Leben, und nicht wieder verheyrathet sey, erhalten hat. Eben diese Vorsichtigkeit hat er auch in Absicht solcher Pensionsfähigen Waisen anzuwenden, die sich ausserhalb Landes befinden.

§. 18.

Das Recht einer wieder verheyratheten Wittwe.

Bei einer Wittwe, welche bisher aus der Casse eine Pension empfangen hat, höret mit dem Tage ihrer neuen Heyrath die Auszahlung ihres bisherigen Gehalts gänzlich auf, und kann auch, nach dem etwanigen Absterben

Absterben ihres neuen Ehemannes, keine weitere Ansprache darauf machen; es wäre denn, daß derselbe ihr ein neues Recht dazu erworben hätte. In diesem Fall, daß jener sich für sie bey der Casse interessiren wollte, dürfte selbiger kein neues Antrittsgeld bezahlen. Ja er würde als ein altes Mitglied betrachtet, wenn nur seine Frau in ihrem Wittwenstande eine volle Pension gezogen hat. Hat sie aber etwa nur $\frac{2}{3}$ tel empfangen, so wird er auch nur als ein $\frac{2}{3}$ jähriges Mitglied angesehen, u. s. f. Wollte jedoch dieser neue Ehemann das Wittwengehalt seiner neuen Ehegattin in den 3 ersten Jahren nach seinem Eintritt in die Gesellschaft, durch die zwote Portion vermehren, so stehet ihm solches frey, wenn er nur noch nicht das 50ste Jahr zurückgeleget hat.

§. 19.

In Ansehung eines Wittwers, der bisher ein Mitglied der Gesellschaft gewesen ist, werden folgende Punkte festgesetzt:

Das Recht
eines Witt-
wers.

- 1) So lange er im Wittwerstande lebet, ist er von der Verbindlichkeit gegen die Casse frey.
- 2) Hat er aber unmündige Kinder, denen er gern auf dem Fall seines Absterbens das seiner verstorbenen Ehegattin bestimmt gewesene Gehalt versichern will, ob er gleich selbst ehelos zu bleiben gedenket, so muß er jährlich die Hälfte von demjenigen beitragen, was er bey Lebzeiten seiner Frau zur Casse gesteuert hat. Dagegen empfangen seine Gehaltsfähigen Kinder nach seinem Tode das gesetzmäßige Gehalt.
- 3) Verheyrahet er sich wieder, und er hat noch nicht das 45ste Jahr zurückgeleget, so ist er verpflichtet, auf dem ersten nach seiner Verheyrahlung einfallenden Receptions-Termin der Gesellschaft wieder



beyzutreten. Jedoch werden ihm die vorigen Jahre während seines ersten Ehestandes nach Maßgabe des 7ten §. zu gut gerechnet. Er muß aber den Geburtsschein seiner neuen Ehefrau beybringen, weil er nach dem Verhältniß ihrer beyderseitigen Jahre hinführo seinen jährlichen Beytrag leisten muß.

- 4) Sollte jemand bey seiner anderweitigen Verheyrathung schon das 45ste Jahr seines Alters vollendet haben: so stehet es in seiner Freyheit, ob er der Gesellschaft wieder beytreten wolle, oder nicht. Im ersten Fall aber kann ihm diese Freyheit nicht länger als 2 Jahr von dem ersten Termin an, der nach seiner neuen Heyrath einfällt, verstattet werden; und er muß alsdenn, wenn er diese Zeit abgewartet hat, nicht nur den Gesundheits-Schein nach §. 3. und 6. beybringen, sondern auch die Beyträge für die verstrichenen Termine, nach dem Verhältniß seiner und seiner Frauen Jahre, nachbezahlen. Beydes ist aber nicht nöthig, wenn er gleich auf dem ersten Receptions-Termin der Gesellschaft wieder beytret.

Eben dieses ist auch anwendlich bey einem wieder heyrathenden Interessenten, der bereits das 50ste Jahr vollendet hat. Nur muß er alsdenn für jedes Jahr, so er über 50. erlebet hat, auf jeden Reichthaler seines, nach Abzug des Hülfgeldes zu leistenden Beytrages, 4 fl. jährlichen Zuschuß erlegen.

Z. E. Er wäre ein 51jähriger und seine Frau eine 31jährige, so wäre, nach Abzug 1 Rthlr. Hülfgeldes, sein jährlicher Beytrag 5 Rthlr. 24 fl., und seine jährliche Zubusse betrüge 22 fl. Wäre er 52. und seine Frau 36. Jahr alt, so muß er nach Abzug 1 Rthlr. Hülfgeldes 5 Rthlr. 12 fl. zur Casse

se steuren, und außerdem noch für 2 Ueberjahre auf jeden Rthlr. 8 fl., mithin noch 42 fl. mehr erlegen.

- 5) Doch wird einem wieder heyrathenden Interessenten, der das 50te Jahr vollendet hat, nicht mehr, als eine einfache Portion erlaubt; es wäre denn, daß er eine zweifache schon bey Lebzeiten seiner ersten Frau gehabt hätte. Alsdenn würde ihm für seine neue Ehegattin ein gleiches Recht verstattet. NB. Wenn er gleich auf dem ersten Termin nach seiner Wiederverheyrathung sich des Rechts bedienet.

§. 20.

Mit einem Ehemanne, der von seiner Frau geschieden wird, und dabey die Freyheit zu einer anderweitigen Verheyrathung behält, wird es, im Fall er hiezu schreitet, eben so gehalten wie es nur oben im vorhergehenden Spho, in Absicht der Wittwer, bestimmt ist.

Wie es im Fall einer Ehescheidung zu halten.

Bei einer geschiedenen Ehefrau aber, wenn sie sich wieder verheyrathet, dienet §. 18. zur Vorschrift.

Verheyrathet sich eine solche Frau nicht wieder, so geschiehet es entweder, weil sie als der schuldige Theil keine Erlaubniß dazu erlangen können; oder weil es ihr an Neigung und Gelegenheit zu einer anderweitigen Heyrath fehlet. Im ersten Fall verdienet sie wegen ihrer schlechten Ausführung billig die Ausschließung von allem Antheil an den Wohlthaten dieses Instituts. Im andern Fall aber soll es einer solchen geschiedenen Ehefrau erlaubt seyn, ferner auf dem bisherigen Fusse ihren Beytrag an die Casse zu entrichten, und solchen bis auf den Tod des von ihr geschiedenen Ehemannes fort-



fortzusetzen. Sie hebt sodann, wenn sie ihn überlebet, das ihr versicherte Gehalt gleich andern Wittwen.

§. 21.

Wenn ein
Genosse mit
seiner Frau
in Uneinig-
keit lebet.

Sollte ein Genosse mit seiner Ehegattin in Uneinigkeit leben: so kann er sich zwar um deswillen nicht von der Gesellschaft losmachen; aber wenn er seiner Frau eine gedoppelte Pension bey der Casse verschreiben lassen: so hat er die Freiheit, die eine aufzugeben. Indessen hat die Frau oder ihre Freunde und Anverwandten die Erlaubniß, ihr solche durch den Abtrag des jährlichen Beytrages zu conserviren.

§. 22.

Wenn ein
Mitglied
außerhalb
Landes
zieht.

Ein Mitglied der Societät, das außerhalb Landes zieht, verlieret dadurch von seinem einmal erhaltenen Rechte nichts. Doch muß er seine Beyträge zu rechter Zeit entrichten; und sich gefallen lassen, daß die in Angelegenheit dieser Societät umlaufende Mißiven nicht an ihn gelangen. Geschiehet ersteres nicht vor dem Ablauf des 2ten Jahres seines Rückstandes, und berichtet er alsdenn nicht zugleich die §. 12. bestimmte Strafgeder, so ist er gänzlich ausgeschlossen, mit Hinterlassung alles dessen, was er bisher zur Casse gesteuert hat.

§. 23.

Wenn ein
Genosse sei-
nes Amtes
entsetzet
wird.

Ein Geistlicher, welcher um seiner schlechten Ausführung willen, seines Amtes entsetzet wird, ist eben dadurch auch zugleich aus der Gesellschaft, mit Verlust alles dessen, was er vorhin zur Casse gesteuert hat, ausgeschlossen. Doch wird seiner Ehefrau das Recht verstat-

verstattet, welches einer von ihrem Manne geschiedenen Ehefrau §. 20. zugestanden worden.

§. 24.

Die Aufsicht über das ganze Institut, und die Berechnung der einkommenden und auszugebenden Gelder, wird von zween Vorstehern oder Provisoren geführt. Beyde sehen dahin, daß die Gesetze aufrecht erhalten, und von einem jeden Mitgliede beobachtet werden. Sie haben aber selbst nicht die Macht, alte Gesetze aufzuheben, und neue einzuführen, oder von Beobachtung eines Gesetzes zu dispensiren, sondern sie stehen selbst unter den Gesetzen, beurtheilen andere darnach, und werden auch für ihre Person von der Gesellschaft darnach gerichtet. Ihre Geschäfte theilen sie unter einander, ohne sich vorzugreifen, oder über einander zu herrschen. Kurz: in allem, was sie beschließen und thun, gehen sie, so viel möglich, gemeinschaftlich zu Werke. Ein jeder Vorsteher hat 2 Assessores, deren Geschäfte in dem folgenden näher bestimmt werden.

Einrichtung des Directorii.

§. 25.

Um den Vorstehern nicht nur ihre Geschäfte zu erleichtern, sondern auch den Mitgliedern manche Kosten zu ersparen, scheint das bequemste Mittel zu seyn, daß die Gesellschaft in zwey Theile oder zween Cirkel getheilet, und jedem Vorsteher ein gewisser Landes-District, und die darin wohnende Genossen zur besondern Aufsicht angewiesen werden. Es lassen sich hiebey die Grenzen eines jeden Cirkels nicht ein für allemal genau bestimmen, weil nicht in jeder Gegend Mecklenburgs gleich viele Mitglieder wohnen. Sie müssen daher jedesmal theils nach der Wohnung des Vorstehers,

Die Gesellschaft wird in 2 Cirkel getheilet.

D

theils



theils nach der Zahl der Genossen, und der verschiede-
nen Lage ihrer Wohnörter reguliret werden. Daben
ist jederzeit auf eine solche Eintheilung zu sehen, welche
jedem zur Erfüllung seiner Pflichten die mehreste Be-
quemlichkeit verschaffet. Die Vorsteher haben darüber
freundschaftliche Verabredungen zu treffen, und, nach
Besinden der Umstände, Aenderungen zu machen;
doch letzteres nicht zu oft, und nie ohne Noth. Einem
jeden neu eintretenden Genossen aber liegt es ob, dem
Vorsteher die Lage seines Orts, und zugleich zu berich-
ten, in welcher Ordnung er die Mitgliden am füglich-
sten erhalten könne. Thut er dieses nicht, so hat er kei-
ne zu gewarten.

§. 26.

Nähere Be-
stimmung
des Ge-
schäfts der
Vorsteher.

Jeder Vorsteher nimmt von den Gliedern seines
Cirkels die ordentlichen jährlichen Beitragsgelder in
Empfang, und quitiret darüber. Er siehet dahin, daß
selbige zu rechter Zeit abgetragen werden, und fordert
die Strafgeder, den Gesetzen gemäß ein. Nicht we-
niger hebet er diejenigen Collectengelder und Kirchen-
beiträge ein, welche in den Präposituren, die ihm am
nächsten liegen, zusammen gebracht werden. Endlich
zahlet er auch denen zu seinem Cirkel gehörigen Witt-
wen oder Gehaltssfähigen Kindern das ihnen zugefal-
lene Gehalt gegen Quitung zu rechter Zeit aus. Ue-
ber diese Einnahmen und Ausgaben führet jeder Vor-
steher seine besondere Rechnung, worin jede Art der
Einnahme und Ausgabe besonders, und mit aller Ge-
nauigkeit aufgeführt werden muß.

§. 27.

Fortsetzung.

Der erste Vorsteher hat zuvörderst die Reception
neuer Mitglieder allein; denn ob er sich gleich hiebei
der

der Hülfe des zweyten Vorstehers bedienen kann', so wird es doch eigentlich von ihm gefordert, wenn bey diesem Geschäfte etwas versehen wird. Alles das, was über diesen Punkt schon oben verfügt worden ist, muß demnach von ihm aufs genaueste beobachtet werden. Ist er darin nachlässig, und kann ihm z. E. bewiesen werden, daß er jemand ohne hinlängliche Bescheinigung des Alters und der Gesundheit aufgenommen habe, so ist nicht nur die ganze Handlung an sich selbst ungültig, sondern er verlieret auch sein Aufsichtersamt, wenn solche Fälle oft vorkommen sollten.

Zweytens verwahret der erste Vorsteher das Archiv der Gesellschaft, dahin theils, das Statuten- und Hauptrechnungs-Buch, theils andere Nachrichten und die revidirten Rechnungen jeden Jahres u. s. w. gehören. In das erstere werden von ihm die Nahmen der sämtlichen Mitglieder, ihr Alter, die Größe der verlangten Pension; und endlich auch ihr Abgang eingeführet. Ein gleiches geschiehet in Absicht der vorhandenen Wittwen und Waisen. Auch wird diesem Statutenbuch ein jährlicher Extract aus den revidirten Rechnungen einverleibet.

Drittens hat derselbe auch die erste Stimme bey Belegung der vorrätigen Gelder. Er verwahret alle Obligationes, und hebt die Zinsen ein; wo nicht etwa die Bequemlichkeit erfordert, daß sein Gehülfe die Zinsen von einigen ihm näher wohnenden Schuldnern in Empfang nehme.

Endlich hat auch der erste Vorsteher die Mißiven, welche allgemeine Cassen-Angelegenheiten betreffen, nach vorgängiger Berathschlagung mit dem zweyten Vorsteher, auszufertigen, obgleich dem letzteren auch allerdings freysethet, in seinem Cirkel in besondern Angelegenheiten ein gleiches zu thun.



Uebrigens ist jeder Vorsteher schuldig, dem andern möglichst zu Hülfe zu kommen, und desselben Arbeiten mit zu übernehmen, sobald er durch Krankheiten und andere dringende Umstände an ihrer Ausführung gehindert wird.

§. 28.

Fortsetzung.

Beide Vorsteher haben vor 'allen Dingen darauf zu denken, daß die in jedem Termin vorrätliche Gelder, so sicher als möglich untergebracht werden. Sie sollen desfalls nicht nur unter sich die besten Maasregeln verabreden, sondern auch darüber mit den, bey Aufnahme der Rechnung gegenwärtigen Gliedern der Societät Rücksprache halten. Insbesondere ist von ihnen dahin zu sehen, theils daß kein Geld ohne dringende Noth lahm liege, theils daß die Capitalien bey öffentlichen Cassen oder sichern Commünen, oder doch nur bey solchen Privatpersonen untergebracht werden, welche eine ganz zuverlässige Hypothek zu geben vermögend sind; theils daß es innerhalb Landes bleibe, und in nicht gar zu kleine Pöste vertheilet werde. Auch dürfen sie, weder für ihre Personen Schuldner der Casse werden, noch andern Interessenten etwas anleihen; es müßte denn entweder die vorzüglichste Sicherheit da seyn, oder mit Genehmigung der ganzen Gesellschaft geschehen, oder nur eine kleine Summe betreffen, welche höchstens nicht mehr austrägt, als eine der Ehefrau verschriebene jährliche Pension.

§. 29.

Fortsetzung.

Es folgt schon von selbst, daß ein Vorsteher mit nicht geringerer Sorgfalt dahin zu sehen habe, daß die Zinsen zu rechter Zeit abgetragen werden. Er ist deswegen

wegen verpflichtet die säumigen Schuldner zu gehöriger Zeit zu erinnern, und allenfals rechtliche Hülfe zu suchen, wenn die Noth solches erfordert. Unnütze Klagen und Proceffe sind freylich zu vermeiden, aber eine zu weit getriebene Nachsicht muß eben so wenig statt finden. Gehet durch die Schuld eines Aufsehers ein Capital oder Zinsen verlohren, so ist er allerdings zur Ersetzung des Schadens verpflichtet, und wenn beyde daran gleichen Antheil gehabt haben, so müssen sie auch beyde dafür stehen.

§. 30.

Zur Aufnahme der Rechnung des ersten Vorstehers ist ein für allemal der Dienstag nach dem Johannisstage in jedem Jahre festgesetzt, und muß der zweyte Vorsteher die seinige vorher so frühe aufnehmen lassen, das er selbige zeitig genug dem ersten Vorsteher zuschicken kann. Zu diesem Geschäfte finden sich in jedem Cirkel die zwey Assessores oder Deputirte, die von der Gesellschaft hiezu erwählet, und bevollmächtiget sind, zur bestimmten Zeit in des Vorstehers Wohnung ein. Es wird ihnen darauf die disjähriige Rechnung mit allen dazu gehörigen Benlagen zur Durchsicht vorgeleget, und sie sind verbunden, beydes Einnahme und Ausgabe sorgfältig zu vergleichen, die bemerkten Unrichtigkeiten anzuzeigen, auch unter der Rechnung anzumerken, wenn etwas zu erinnern wäre; übrigens aber wenn kein wirkliches Versehen in der Rechnung entdeckt wird, dem Vorsteher im Nahmen der Gesellschaft zu quitiren.

Da auch die Rechnungen beyder Vorsteher sich genau auf einander beziehen, so ist nöthig, daß die Rechnung des zweyten Provisoris zuerst aufgenommen, und sobald solches geschehen, dem ersten zugeschicket werde.

Aufnahme
der Rech-
nung.



Dieser unterschreibet und quitiret sodann diese ihm zugeschickte Rechnung, nebst den gegenwärtigen beyden Besitzern, und legt sie nebst der seinigen im Archiv bey.

Bei dieser Zusammenkunft werden nicht weniger alle übrige Angelegenheiten der Casse in Ueberlegung genommen, bedenkliche Fälle untersucht, und kleine Streitigkeiten geschlichtet. Zur Erleichterung solchen Geschäftes muß der erste Vorsteher allemal seinem Gehülffen vor Aufnahme der Rechnung diejenigen Punkte bekannt machen, worüber eine Berathschlagung erfordert wird. Und dieser ertheilet das Resultat davon wiederum dem Vorsteher des ersten Circels mit, um nun auch an seinem Ort mit den Herren Besitzern die Sache überlegen zu können.

Vornehmlich hat sich auch dieser letztere bey dieser Gelegenheit wegen der geschehenen Aufnahme neuer Mitglieder zu legitimiren, und desfalls die eingegangenen Tauf- und Gesundheits-Scheine den anwesenden Herren Assessoren vorzulegen.

Damit auch jedes Mitglied wissen könne, wie es um die Administration der Cassen-Güter stehe, so soll es ihm frey gelassen seyn, sich zu solcher Zeit persönlich bey der Aufnahme der Rechnung einzufinden, und nicht nur alles selbst zu untersuchen, sondern auch nach Gutdünken Erinnerungen und Anträge zu machen. Will und kann aber ein Genosse nicht in Person gegenwärtig seyn: so hat er nicht weniger die Freyheit, entweder dem Vorsteher oder den Besitzern schriftlich seine Bedenklichkeiten, Anträge, oder Klagen bekannt zu machen, und diese sollen gehalten seyn, über den Inhalt solcher Briefe sich zu besprechen, und nach Befinden der Umstände ihre Maasregeln darnach zu fassen. Doch werden die Herren Genossen selbst so billig denken, daß sie den Vorstehern nicht mit unbedeutenden Anträgen und ungegründeten Querelen zur Last fallen, so wie sie
aller-

allerdings verbunden sind, die mit solchem Briefwechsel verknüpfte Unkosten allein auf sich zu nehmen.

Zur Legitimation der Vorsteher, und zur Sicherheit der Casse, soll jedesmal über die an diesem Tage vorgenommene Handlungen ein ordentliches Protocoll geführt werden, worinnen das Erheblichste kurz verzeichnet, und welches so dann von den gegenwärtigen Mitgliedern der Casse unterschrieben und untersegelt wird. Dieses kann hernach auf Verlangen jedem Interessenten zur Durchsicht vorgeleget werden.

§. 31.

Der jetzige erste Vorsteher ist: der Herr Präpositus, Eckhard Joachim Böeckler zu Sanitz, und der zweite: Herr Christian Friederich Schachschneider, Präpositus zu Crivitz. Wahl der Vorsteher.

Bei allen künftig anzustellenden Wahlen wird es folgendergestalt gehalten.

- 1) Wenn ein Vorsteher, auf dessen Administration nichts zu sagen ist, sein Amt freywillig niederleget, so bringt er zuvor zwey bis drey geschickte und rechtschaffene Männer aus seinem Cirkel den Gliedern desselben in Vorschlag, um aus ihnen seinen Nachfolger zu wählen. Er sammlet zu solchem Ende in einer Missive die Stimmen, und wer denn die mehresten für sich hat, tritt in seine Stelle.
- 2) Stirbt aber ein Vorsteher, so hat der andere, der ihn überlebt, in Gemeinschaft mit den Beysitzern des vacanten Cirkels die Wahl zu veranstalten. Er präsentiret zu solchem Ende selbst jemanden zu diesem Amte, und jeder Beysitzer gleichfalls. Die mehresten Stimmen entscheiden so dann, wie in dem vorhergehenden Falle.

Bei



Bei dieser Präsentation und Wahl eines neuen Vorstehers ist freylich vor allen Dingen dahin zu sehen, daß derselbe die zu diesem Aufseher-Amte erforderliche Geschicklichkeit, Erfahrung und Rechtschaffenheit habe. Hernach aber auch, daß er an einem Orte wohne, der für die übrigen Glieder des Cirkels, und zur Führung des Briefwechsels eine bequeme Lage hat; und endlich, daß er sich nicht in einen zu schlechten Vermögens-Zustande, oder in einem zu hohen Alter befinde.

S. 32.

Wahl der
Assessoren.

Die Herren Assessores werden gleichfalls von den Gliedern eines Cirkels durch die Mehrheit der Stimmen erwählet. Jeder Vorsteher bringt zu solcher Wahl vier bis sechs Interessenten aus seiner Nachbarschaft in Vorschlag, deren keiner über 3 Meilen von dem Wohnorte des Vorstehers entfernt seyn muß. Aus diesen wählen die Genossen des Cirkels zwey, und bevollmächtigen sie eben durch solche Wahl, zu den oben schon näher benannten Geschäften. Ist etwa nur ein Beyfizer abgegangen: so dürfen auch nur zwey bis drey zur Wahl des Nachfolgers präsentiret werden.

Ordentlich wird dieß Beyfizer-Amt nur 6 Jahre lang von einem Genossen verwaltet. Doch kann die Zeit auch nach Gutbefinden des Cirkels verlängert werden. Sonst schreitet man nach Ablauf dieser Zeit zur neuen Wahl. In andern Fällen muß solche Wahl noch frühzeitiger veranstaltet werden. Z. E. Wenn ein Beyfizer sein Amt schlecht verwaltet, oder wenn der Provisor mit Tode abgehiet, und wenn der neuerwählte an einem Orte wohnt, der den bisherigen Beyfizern zu weit entlegen ist.

In Absicht des Geschäftes der beyden Herren Beyfizer ist nur noch beyzufügen, daß sie in allen wichtigen Fällen

Fällen die eine geschwinde Entschliessung erfordern, und nicht bis zur jährlichen Zusammenkunft ausgesetzt bleiben können, von den Vorstehern zu Rathe gezogen werden sollen. Es gehöret dahin unter andern die Unterbringung des gesammelten Geldvorraths, und die dabey vorkommenden schwierigen Fälle.

§. 33.

Der erste Vorsteher bekommt hinführo für seine Bemühung jährlich funfzig Rthlr. in R_ztel, und der zweyte fünf und zwanzig Rthlr. in R_ztel, so, wie es durch die Mehrheit der Stimmen in der Societät bestimmet ist. Uebrigens müssen beyde, gleich andern Mitgliedern, ihre jährlichen Beyträge ordentlich beytragen. Doch bringen sie billig alle Neben-Ausgaben z. E. Postporto, Copial-Gebühren u. s. w. in Rechnung.

Gehalt der Vorsteher.

Bej jedesmaliger Aufnahme der Rechnungen werden dem Vorsteher für die Bewirthing der Besißer, für jeden Tag vier Rthlr. R_ztel vergütet.

§. 34.

Die Assessores bekommen kein eigentliches Gehalt. Nur werden jedem, wenn er zur Aufnahme der Rechnung reisen muß, nebst Vergütung der Reisekosten,
 E für

Diäten der Assessoren.



für jeden Tag, den sie zu diesem Geschäfte anwenden,
zwey Rthlr. Netel Diäten bezahlet.

S. 35.

Wie es bey
Abgang ei-
nes Vorste-
hers zu hal-
ten sey,

Beÿ dem Abgange des ersten Vorstehers tritt alle-
mal der zweynte in seine Stelle; es wäre denn daß dieser
sich deffen freywillig begäbe.

Ein Provisor, der durch Schwächlichkeit und ho-
hes Alter zur ferneren Administration untüchtig wird,
kann bey der Gesellschaft seine Erlassung suchen, und
darauf die Wahl eines Nachfolgers gesetzmäßig veran-
stalten.

Stirbt ein Provisor, so sind die Beysitzer verbun-
den, alle zur Rechnung und Casse gehörigen Papiere,
nebst dem baaren Geld-Vorrath nachzusehen, mit der
Wittwe zu liquidiren, und alles versiegelt stehen zu las-
sen, bis es dem andern Vorsteher gemeldet worden,
der denn ohne Anstand die Wahl des Nachfolgers zu
veranstalten hat. Die Wittwe und Assessores sorgen
nun dafür, daß alles von vorhandenen Schriften und
Geldern, theils an den ersten Vorsteher, theils an den
Nachfolger gehörig abgeliefert werde. Fehlet etwas am
Gelde, oder andern Sachen, so haften, nach Befin-
den der Umstände, entweder die Wittwe oder die Bey-
sitzer, oder beyde zugleich dafür.

Im

Im Fall sich bey Aufnahme der jährlichen Rechnung zeigte, daß ein Vorsteher entweder nicht ehrlich, oder doch sehr nachlässig sein Amt verwaltete; und wenn man besonders wahrnähme, daß er mit den Cassen-Geldern treulos gewirthschafftete habe, so sind die Besitzter nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet, von den bemerkten Umständen dem andern Vorsteher Nachricht zu geben, und mit ihm die fernern Maasregeln zu verabreden. Dieser giebt entweder der Societät davon Nachricht, um allenfalls einen neuen Vorsteher zu wählen, oder er berichtet in bedenklichen Fällen die ganze Sache an die hohe Herzogliche Regierung. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß ein untreuer Vorsteher allenfalls gerichtlich zur Herstellung der veruntreueten Gelder anzuhalten sey.

§. 36.

Alle Jahre nach Aufnahme der Rechnung, und noch vor Eintritt des Michaelis-Termins, wird der Societät von dem Zustande der Cassen in einer Missive Bericht erstattet. Zu desto leichtern Ausführung dieses Punkts werden jährlich den Interessenten Avertisements zugeschickt, um ihnen einen kurzen Abriss von den vorgefallenen erheblichsten Veränderungen, und von den Einnahmen und Ausgaben des vergangenen

Jährliche
Nachricht
von dem Zu-
stande der
Cassen.



Jahres zu machen. Sind auch andere Anfragen zu thun, oder Stimmen zu sammeln, so geschieht solches durch eine von den Vorstehern auszufertigende Missive. Derselbe muß auch allemal die Ordnung anzeigen, in welcher solche Missiven von Ort zu Ort laufen sollen. Jeder Interessent ist schuldig sich darnach zu richten, und solches Schreiben binnen drey Tagen auf seine Kosten weiter zu schicken.

S. 37.

Wie etwa-
nige Bes-
werden
schwerden
gegen einen
Vorsteher zu
heben sind.

Sollten etwa auf Seiten eines Genossen, oder einer Wittwe Beschwerden gegen einen Vorsteher entstehen, so sind dieselben bey Aufnahme der Rechnung anzubringen. Es kann solches mündlich oder schriftlich geschehen. Die Beysitzer suchen sodann alles nach Inhalt der Gesetze, wo möglich, in Güte zu vergleichen. Will ein oder anderer Theil damit nicht zufrieden seyn, so wird die Klage entweder an die ganze Gesellschaft gebracht, oder auch so gleich der hohen Herzoglichen Regierung zur Entscheidung in Unterthänigkeit vorgeleget.

S. 38.

In wie weit
in Zukunft ei-
ne Verände-
rung dieser
Gesetze statt
findet.

In der wesentlichen Einrichtung dieses Instituts, wohin hauptsächlich die Tabellenmäßige Zahlung der jähr-

jährlichen Beyträge, und die darnach festgesetzte Größe der Pensionen gehöret, findet binnen 20. bis 30. Jahren schlechterdings keine Abänderung statt, weil sich nicht eher als nach Ablauf dieser Zeit mit Gewißheit ausmachen läffet: Ob eine Verringerung, oder Verhöhung der Beyträge vorzunehmen sey? Letzteres ist zwar nach der größten Wahrscheinlichkeit nicht zu beforgen, aber auch das erstere darf nicht frühzeitiger gewaget werden.

Sollten jedoch in andern mehr ausserwesentlichen Einrichtungen, z. E. in Absicht des Directorii und der Administration, in der Folge einige Veränderungen nöthig erachtet werden: so stehet es allemal bey der Gesellschaft, solche zu unternehmen. Doch müssen dergleichen neue Einrichtungen, wenn sie eine verbindende Kraft haben sollen, durch die Mehrheit der Stimmen beschloffen, und wenn sie etwa erhebliche Punkte betreffen, von höchster Herzoglicher Regierung genehmiget worden seyn.

Eben so soll es auch mit Abschaffung alter Gesetze gehalten werden.

§. 39.

Es soll weder dem Vorsteher noch der ganzen Gesellschaft frey stehen, jemanden, es sey wer es wolle,

§ 3

Der Vorsteher kann so wenig als die Gesellschaft diesen in pensiren.

in besondern Punkten von Beobachtung der Gesetze zu dispensiren, oder zum unausbleiblichen Schaden des Ganzen diese oder jene Vergünstigung zu ertheilen. Nur in dem Fall, wenn etwa ein Interessent ohne eigene Schuld, oder durch schwere Unglücks-Fälle in notorische Armuth versunken, und zur Entrichtung des jährlichen Beytrages unvermögend geworden wäre: soll es dem Vorsteher frey stehen der Gesellschaft Vorschläge zu thun, wie durch milde Beyträge aus der Casse, und aus dem eigenen Vermögen der Interessenten diesem verarmeten Mitgliede zu Hülfe zu kommen sey. Wie denn überhaupt die Gesellschaft allemal das Recht hat, zur Unterstützung eines Genossen, oder Wittwe, oder verlassenen Waisen außerordentliche Steuern zu bewilligen, und nach einer von den Vorstehern zu entwerfenden Repartition zusammen zu bringen, doch so, daß ein jedes Mitglied hierin seine Freyheit behält, und keiner durch Mehrheit der Stimmen zu einer solchen außerordentlichen Beysteuer verbindlich gemacht werden kann.

§. 40.

Verbind-
lichkeit der
Interessenten
zur Erhal-
tung dieses
Instituts.

Ob man gleich mit vieler Zuversicht sich überzeugt hält, daß gegenwärtiges heilsames Institut sicher bestehen werde; dennoch aber dessen Schicksale, die von
der



der Vorsehung" abhängen, nicht vorher abzusehen sind: so machen sich sämtliche Genossen dieser Wittwen- und Waisen = Verpflegungs = Gesellschaft verbindlich, auf dem Fall, wenn unerwartete und ausserordentliche Unglücksfälle diese Verpflegungs = Anstalt treffen sollten, daß sie selbige durch Anwendung der Beyhülfs = Gelder, und wenn diese nicht zureichend seyn sollten, durch Verkleinerung der sämtlichen Wittwen = Gehalte, die von der Casse bezahlet werden müssen, unterstützen, und aufrecht erhalten wollen.

Dagegen sie aber auch mit Recht erwarten, daß nach Ablauf von 20. bis 30. Jahren, so wie es alsdenn das Vermögen der Casse verstattet, entweder die jährlichen Beyträge verringert, oder auch die Wittwen = Gehalte verhöhet werden.

Wie nun schließliche die ganze Societät hiemit Sr. Schluß.
Herzoglichen Durchlaucht, Ihrem gnädigsten Herrn, für die huldreiche Erneuerung der schon vorhin erhaltenen Begnadigungen, und Bestätigung gegenwärtiger Gesetze, öffentlich den devotesten Dank bekennet: so empfehlet sich dieselbe aufs neue Höchstdero Gnade und Landesherrlichen Schutze in tiefster Unterthänigkeit.

Die Beschreibung des ...
so machen ...
und ...
auf dem ...
Lustbarkeit die ...
ten, das ...
Gute, und ...
durch ...
habe, die ...
erfahren, ...
...
nach ...
das ...
...
...

...
...
...
...
...
...
...
...
...
...

T a b e l l e,

nach welcher ein Ehemann die jährlichen Beyträge an die Mecklenburgisch - Wahrensche Prediger - Witwenkasse zu berichtigen hat, wenn er seiner künftigen Witwe ein einfaches Gehalt von 20 Rthlr. versichern will.

A l t e r d e s M a n n e s.														
21 Jahr.			22 Jahr.			23 Jahr.			24 Jahr.			25 Jahr.		
Jahre der Frau.	Jähriger Beytrag.		Jahre der Frau.	Jähriger Beytrag.		Jahre der Frau.	Jähriger Beytrag.		Jahre der Frau.	Jähriger Beytrag.		Jahre der Frau.	Jähriger Beytrag.	
	Rthlr.	fl.		Rthlr.	fl.		Rthlr.	fl.		Rthlr.	fl.		Rthlr.	fl.
16	3	6	16	3	12	16	3	14	16	3	18	16	3	26
17	3	4	17	3	8	17	3	12	17	3	16	17	3	24
18	3	:	18	3	6	18	3	10	18	3	14	18	3	20
19	2	46	19	3	2	19	3	8	19	3	12	19	3	16
20	4	44	20	3	:	20	3	6	20	3	8	20	3	14
21	2	42	21	2	46	21	3	4	21	3	6	21	3	12
22	2	40	22	2	44	22	3	:	22	3	4	22	3	10
23	2	38	23	2	42	23	2	46	23	3	2	23	3	8
24	2	36	24	2	40	24	2	44	24	3	:	24	3	4
25	2	34	25	2	38	25	2	40	25	2	46	25	3	:
26	2	32	26	2	36	26	2	38	26	2	44	26	2	46
27	2	30	27	2	34	27	2	36	27	2	40	27	2	44
28	2	28	28	2	32	28	2	34	28	2	38	28	2	42
29	2	26	29	2	30	29	2	32	29	2	36	29	2	40
30	2	24	30	2	28	30	2	30	30	2	34	30	2	36
31	2	22	31	2	24	31	2	28	31	2	32	31	2	34
32	2	20	32	2	22	32	2	26	32	2	30	32	2	32
33	2	18	33	2	20	33	2	24	33	2	28	33	2	30
34	2	16	34	2	18	34	2	22	34	2	26	34	2	28
35	2	14	35	2	16	35	2	20	35	2	24	35	2	26
36	2	10	36	2	14	36	2	18	36	2	22	36	2	24
37	2	8	37	2	12	37	2	16	37	2	20	37	2	22
38	2	6	38	2	10	38	2	14	38	2	18	38	2	20
39	2	4	39	2	8	39	2	12	39	2	16	39	2	18
40	2	2	40	2	6	40	2	10	40	2	14	40	2	16
41	2	:	41	2	4	41	2	8	41	2	12	41	2	14
42	1	46	42	2	2	42	2	6	42	2	10	42	2	12
43	1	44	43	2	:	43	2	4	43	2	8	43	2	10
44	1	42	44	1	46	44	2	:	44	2	4	44	2	8
45	1	40	45	1	44	45	1	46	45	2	:	45	2	4
46	1	38	46	1	40	46	1	44	46	1	46	46	2	:
47	1	36	47	1	38	47	1	42	47	1	44	47	1	46
48	1	32	48	1	36	48	1	40	48	1	42	48	1	44
49	1	30	49	1	32	49	1	36	49	1	40	49	1	42
50	1	28	50	1	30	50	1	32	50	1	36	50	1	38

A l t e r d e s M a n n e s.

26 Jahr.			27 Jahr.			28 Jahr.			29 Jahr.			30 Jahr.		
Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag.		Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag.		Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag.		Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag.		Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag.	
	Rehr.	fl.		Rehr.	fl.		Rehr.	fl.		Rehr.	fl.		Rehr.	fl.
16	3	32	16	3	42	16	4	2	16	4	4	16	4	8
17	3	30	17	3	40	17	4		17	4	2	17	4	4
18	3	28	18	3	38	18	3	44	18	4		18	4	2
19	3	26	19	3	36	19	3	40	19	3	46	19	4	
20	3	24	20	3	32	20	3	38	20	3	42	20	3	46
21	3	22	21	3	28	21	3	34	21	3	40	21	3	42
22	3	20	22	3	24	22	3	32	22	3	36	22	3	40
23	3	18	23	3	22	23	3	28	23	3	32	23	3	36
24	3	16	24	3	18	24	3	24	24	3	28	24	3	32
25	3	12	25	3	14	25	3	22	25	3	24	25	3	28
26	3	8	26	3	12	26	3	18	26	3	20	26	3	26
27	3	6	27	3	8	27	3	16	27	3	16	27	3	24
28	3	4	28	3	6	28	3	12	28	3	14	28	3	20
29	3		29	3	4	29	3	8	29	3	12	29	3	16
30	2	44	30	3		30	3	6	30	3	8	30	3	12
31	2	40	31	2	46	31	3	4	31	3	6	31	3	10
32	2	38	32	2	44	32	3	2	32	3	4	32	3	8
33	2	36	33	2	42	33	3		33	3	2	33	3	4
34	2	34	34	2	40	34	2	46	34	3		34	3	
35	2	32	35	2	38	35	2	44	35	2	46	35	2	46
36	2	30	36	2	36	36	2	40	36	2	42	36	2	44
37	2	28	37	2	34	37	2	38	37	2	40	37	2	42
38	2	26	38	2	32	38	2	36	38	2	38	38	2	40
39	2	24	39	2	30	39	2	32	39	2	36	39	2	38
40	2	22	40	2	28	40	2	30	40	2	32	40	2	36
41	2	20	41	2	24	41	2	26	41	2	28	41	2	34
42	2	18	42	2	20	42	2	24	42	2	24	42	2	32
43	2	16	43	2	16	43	2	20	43	2	22	43	2	28
44	2	12	44	2	12	44	2	16	44	2	20	44	2	24
45	2	8	45	2	10	45	2	14	45	2	16	45	2	20
46	2	6	46	2	8	46	2	12	46	2	14	46	2	18
47	2	4	47	2	4	47	2	10	47	2	12	47	2	16
48	2	2	48	2	2	48	2	8	48	2	10	48	2	12
49	2		49	2		49	2	6	49	2	8	49	2	8
50	1	44	50	1	46	50	2	2	50	2	4	50	2	6
51	1	42	51	1	44	51	2		51	2		51	2	4
52	1	40	52	1	42	52	1	44	52	1	46	52	2	
53	1	36	53	1	40	53	1	42	53	1	44	53	1	44
54	1	32	54	1	36	54	1	40	54	1	40	54	1	40
55	1	28	55	1	32	55	1	36	55	1	36	55	1	38

A l t e r d e s M a n n e s .

31 Jahr.			32 Jahr.			33 Jahr.			34 Jahr.			35 Jahr.		
Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag.		Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag.		Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag.		Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag.		Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag.	
	Rehler.	fl.		Rehler.	fl.		Rehler.	fl.		Rehler.	fl.		Rehler.	fl.
16	4	12	16	4	18	16	4	22	16	4	28	16	4	36
17	4	8	17	4	16	17	4	20	17	4	24	17	4	32
18	4	6	18	4	12	18	4	16	18	4	20	18	4	28
19	4	4	19	4	8	19	4	12	19	4	18	19	4	24
20	4	;	20	4	6	20	4	10	20	4	16	20	4	20
21	3	46	21	4	4	21	4	6	21	4	12	21	4	16
22	3	44	22	4	;	22	4	4	22	4	8	22	4	12
23	3	40	23	3	44	23	4	;	23	4	4	23	4	8
24	3	36	24	3	40	24	3	44	24	4	;	24	4	4
25	3	32	25	3	38	25	3	40	25	3	44	25	4	;
26	3	30	26	3	36	26	3	38	26	3	40	26	3	44
27	3	28	27	3	32	27	3	34	27	3	36	27	3	40
28	3	24	28	3	28	28	3	32	28	3	34	28	3	36
29	3	20	29	3	24	29	3	28	29	3	32	29	3	34
30	3	16	30	3	22	30	3	24	30	3	28	30	3	32
31	3	14	31	3	20	31	3	22	31	3	26	31	3	28
32	3	12	32	3	16	32	3	18	32	3	24	32	3	26
33	3	8	33	3	14	33	3	16	33	3	20	33	3	24
34	3	4	34	3	12	34	3	14	34	3	18	34	3	22
35	3	;	35	3	8	35	3	10	35	3	16	35	3	20
36	2	46	36	3	4	36	3	8	36	3	14	36	3	18
37	2	42	37	3	;	37	3	6	37	3	12	37	3	16
38	2	40	38	2	46	38	3	4	38	3	10	38	3	14
39	2	38	39	2	44	39	3	2	39	3	8	39	3	12
40	2	36	40	2	42	40	3	;	40	3	6	40	3	8
41	2	32	41	2	40	41	2	44	41	3	4	41	3	6
42	2	28	42	2	36	42	2	42	42	3	;	42	3	2
43	2	24	43	2	32	43	2	40	43	2	44	43	3	;
44	2	22	44	2	28	44	2	36	44	2	40	44	2	46
45	2	20	45	2	26	45	2	32	45	2	36	45	2	44
46	2	18	46	2	24	46	2	28	46	2	32	46	2	40
47	2	16	47	2	22	47	2	24	47	2	28	47	2	36
48	2	12	48	2	20	48	2	22	48	2	24	48	2	32
49	2	8	49	2	16	49	2	18	49	2	20	49	2	28
50	2	6	50	2	12	50	2	14	50	2	16	50	2	24
51	2	4	51	2	10	51	2	12	51	2	12	51	2	20
52	2	;	52	2	8	52	2	8	52	2	8	52	2	16
53	1	44	53	2	4	53	2	4	53	2	4	53	2	12
54	1	40	54	2	;	54	2	;	54	2	2	54	2	8
55	1	36	55	1	44	55	1	46	55	2	;	55	2	4
56	1	34	56	1	40	56	1	44	56	1	44	56	2	2
57	1	32	57	1	36	57	1	40	57	1	42	57	2	;
58	1	28	58	1	32	58	1	36	58	1	40	58	1	44
59	1	26	59	1	28	59	1	32	59	1	36	59	1	40
60	1	24	60	1	26	60	1	28	60	1	32	60	1	36

A l t e r d e s M a n n e s.

36 Jahr.		37 Jahr.		38 Jahr.		39 Jahr.		40 Jahr.	
Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag.	Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag.	Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag.	Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag.	Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag.
	Rehr.		fl.		Rehr.		fl.		Rehr.
16	4 : 44	16	5 : 4	16	5 : 12	16	5 : 20	16	5 : 28
17	4 : 40	17	5 : :	17	5 : 8	17	5 : 16	17	5 : 24
18	4 : 36	18	4 : 44	18	5 : 4	18	5 : 12	18	5 : 20
19	4 : 32	19	4 : 40	19	5 : :	19	5 : 8	19	5 : 16
20	4 : 28	20	4 : 36	20	4 : 44	20	5 : 4	20	5 : 12
21	4 : 24	21	4 : 32	21	4 : 40	21	5 : :	21	5 : 8
22	4 : 20	22	4 : 28	22	4 : 36	22	4 : 44	22	5 : 4
23	4 : 16	23	4 : 24	23	4 : 32	23	4 : 40	23	5 : :
24	4 : 12	24	4 : 20	24	4 : 28	24	4 : 36	24	4 : 44
25	4 : 8	25	4 : 16	25	4 : 24	25	4 : 32	25	4 : 40
26	4 : 4	26	4 : 12	26	4 : 20	26	4 : 28	26	4 : 36
27	4 : :	27	4 : 8	27	4 : 16	27	4 : 24	27	4 : 32
28	3 : 46	28	4 : 4	28	4 : 12	28	4 : 22	28	4 : 28
29	3 : 44	29	4 : 2	29	4 : 8	29	4 : 20	29	4 : 24
30	3 : 40	30	4 : :	30	4 : 4	30	4 : 16	30	4 : 20
31	3 : 36	31	3 : 44	31	4 : :	31	4 : 12	31	4 : 16
32	3 : 34	32	3 : 40	32	3 : 44	32	4 : 8	32	4 : 12
33	3 : 32	33	3 : 36	33	3 : 42	33	4 : 4	33	4 : 8
34	3 : 30	34	3 : 34	34	3 : 40	34	4 : :	34	4 : 4
35	3 : 28	35	3 : 32	35	3 : 36	35	3 : 44	35	4 : :
36	3 : 24	36	3 : 30	36	3 : 32	36	3 : 40	36	3 : 44
37	3 : 20	37	3 : 28	37	3 : 28	37	3 : 36	37	3 : 40
38	3 : 16	38	3 : 24	38	3 : 24	38	3 : 32	38	3 : 36
39	3 : 14	39	3 : 22	39	3 : 22	39	3 : 28	39	3 : 32
40	3 : 12	40	3 : 20	40	3 : 20	40	3 : 26	40	3 : 28
41	3 : 8	41	3 : 16	41	3 : 16	41	3 : 24	41	3 : 24
42	3 : 6	42	3 : 12	42	3 : 12	42	3 : 20	42	3 : 20
43	3 : 4	43	3 : 8	43	3 : 8	43	3 : 16	43	3 : 16
44	3 : :	44	3 : 6	44	3 : 6	44	3 : 12	44	3 : 12
45	2 : 44	45	3 : 4	45	3 : 2	45	3 : 8	45	3 : 8
46	2 : 40	46	3 : :	46	3 : :	46	3 : 4	46	3 : 4
47	2 : 36	47	2 : 44	47	2 : 44	47	3 : :	47	3 : 2
48	2 : 32	48	2 : 40	48	2 : 40	48	2 : 44	48	3 : :
49	2 : 30	49	2 : 36	49	2 : 38	49	2 : 40	49	2 : 44
50	2 : 28	50	2 : 32	50	2 : 34	50	2 : 36	50	2 : 40
51	2 : 24	51	2 : 28	51	2 : 30	51	2 : 32	51	2 : 36
52	2 : 20	52	2 : 24	52	2 : 26	52	2 : 28	52	2 : 32
53	2 : 16	53	2 : 20	53	2 : 22	53	2 : 24	53	2 : 28
54	2 : 12	54	2 : 16	54	2 : 18	54	2 : 20	54	2 : 24
55	2 : 8	55	2 : 12	55	2 : 14	55	2 : 16	55	2 : 20
56	2 : 4	56	2 : 8	56	2 : 10	56	2 : 12	56	2 : 16
57	2 : :	57	2 : 4	57	2 : 6	57	2 : 8	57	2 : 12
58	1 : 44	58	2 : :	58	2 : 2	58	2 : 4	58	2 : 8
59	1 : 40	59	1 : 44	59	2 : :	59	2 : :	59	2 : 4
60	1 : 36	60	1 : 40	60	1 : 44	60	1 : 46	60	2 : :

M i t t e r d e s M a n n e s.

41 Jahr.		42 Jahr.		43 Jahr.		44 Jahr.		45 Jahr.	
Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag.	Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag.	Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag.	Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag.	Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag.
	Rehr.		fl.		Rehr.		fl.		Rehr.
16	5 : 38	16	6 : 3	16	6 : 12	16	6 : 28	16	6 : 36
17	5 : 34	17	5 : 44	17	6 : 8	17	6 : 24	17	6 : 32
18	5 : 30	18	5 : 40	18	6 : 4	18	6 : 20	18	6 : 24
19	5 : 26	19	5 : 36	19	6 : 0	19	6 : 16	19	6 : 20
20	5 : 22	20	5 : 32	20	5 : 44	20	6 : 8	20	6 : 16
21	5 : 18	21	5 : 28	21	5 : 40	21	6 : 4	21	6 : 8
22	5 : 14	22	5 : 24	22	5 : 36	22	6 : 0	22	6 : 4
23	5 : 10	23	5 : 20	23	5 : 32	23	5 : 44	23	6 : 0
24	5 : 6	24	5 : 16	24	5 : 28	24	5 : 40	24	5 : 44
25	5 : 2	25	5 : 12	25	5 : 24	25	5 : 32	25	5 : 40
26	4 : 46	26	5 : 8	26	5 : 20	26	5 : 28	26	5 : 36
27	4 : 42	27	5 : 4	27	5 : 16	27	5 : 24	27	5 : 32
28	4 : 38	28	5 : 0	28	5 : 12	28	5 : 20	28	5 : 28
29	4 : 34	29	4 : 44	29	5 : 8	29	5 : 16	29	5 : 24
30	4 : 30	30	4 : 40	30	5 : 4	30	5 : 12	30	5 : 20
31	4 : 26	31	4 : 36	31	5 : 0	31	5 : 8	31	5 : 16
32	4 : 22	32	4 : 32	32	4 : 44	32	5 : 4	32	5 : 12
33	4 : 18	33	4 : 28	33	4 : 40	33	5 : 0	33	5 : 8
34	4 : 14	34	4 : 24	34	4 : 36	34	4 : 44	34	5 : 0
35	4 : 12	35	4 : 20	35	4 : 32	35	4 : 36	35	4 : 40
36	4 : 8	36	4 : 16	36	4 : 28	36	4 : 32	36	4 : 36
37	4 : 4	37	4 : 12	37	4 : 24	37	4 : 28	37	4 : 32
38	4 : 0	38	4 : 8	38	4 : 20	38	4 : 24	38	4 : 28
39	3 : 44	39	4 : 4	39	4 : 16	39	4 : 20	39	4 : 24
40	3 : 40	40	4 : 0	40	4 : 12	40	4 : 16	40	4 : 20
41	3 : 36	41	3 : 44	41	4 : 8	41	4 : 12	41	4 : 16
42	3 : 32	42	3 : 40	42	4 : 0	42	4 : 8	42	4 : 12
43	3 : 28	43	3 : 36	43	3 : 44	43	4 : 0	43	4 : 8
44	3 : 24	44	3 : 32	44	3 : 40	44	3 : 44	44	4 : 0
45	3 : 20	45	3 : 28	45	3 : 36	45	3 : 40	45	3 : 44
46	3 : 16	46	3 : 22	46	3 : 32	46	3 : 36	46	3 : 40
47	3 : 10	47	3 : 16	47	3 : 24	47	3 : 32	47	3 : 32
48	3 : 6	48	3 : 12	48	3 : 20	48	3 : 28	48	3 : 28
49	3 : 0	49	3 : 6	49	3 : 16	49	3 : 24	49	3 : 24
50	2 : 44	50	3 : 0	50	3 : 8	50	3 : 20	50	3 : 20
51	2 : 40	51	2 : 44	51	3 : 0	51	3 : 16	51	3 : 12
52	2 : 36	52	2 : 40	52	2 : 44	52	3 : 8	52	3 : 8
53	2 : 32	53	2 : 36	53	2 : 40	53	3 : 0	53	3 : 4
54	2 : 26	54	2 : 32	54	2 : 36	54	2 : 44	54	3 : 0
55	2 : 22	55	2 : 28	55	2 : 32	55	2 : 36	55	2 : 40
56	2 : 18	56	2 : 22	56	2 : 24	56	2 : 28	56	2 : 36
57	2 : 14	57	2 : 16	57	2 : 20	57	2 : 24	57	2 : 32
58	2 : 10	58	2 : 12	58	2 : 16	58	2 : 20	58	2 : 24
59	2 : 6	59	2 : 8	59	2 : 12	59	2 : 16	59	2 : 20
60	2 : 2	60	2 : 4	60	2 : 8	60	2 : 12	60	2 : 16

B

46

A l t e r d e s M a n n e s.

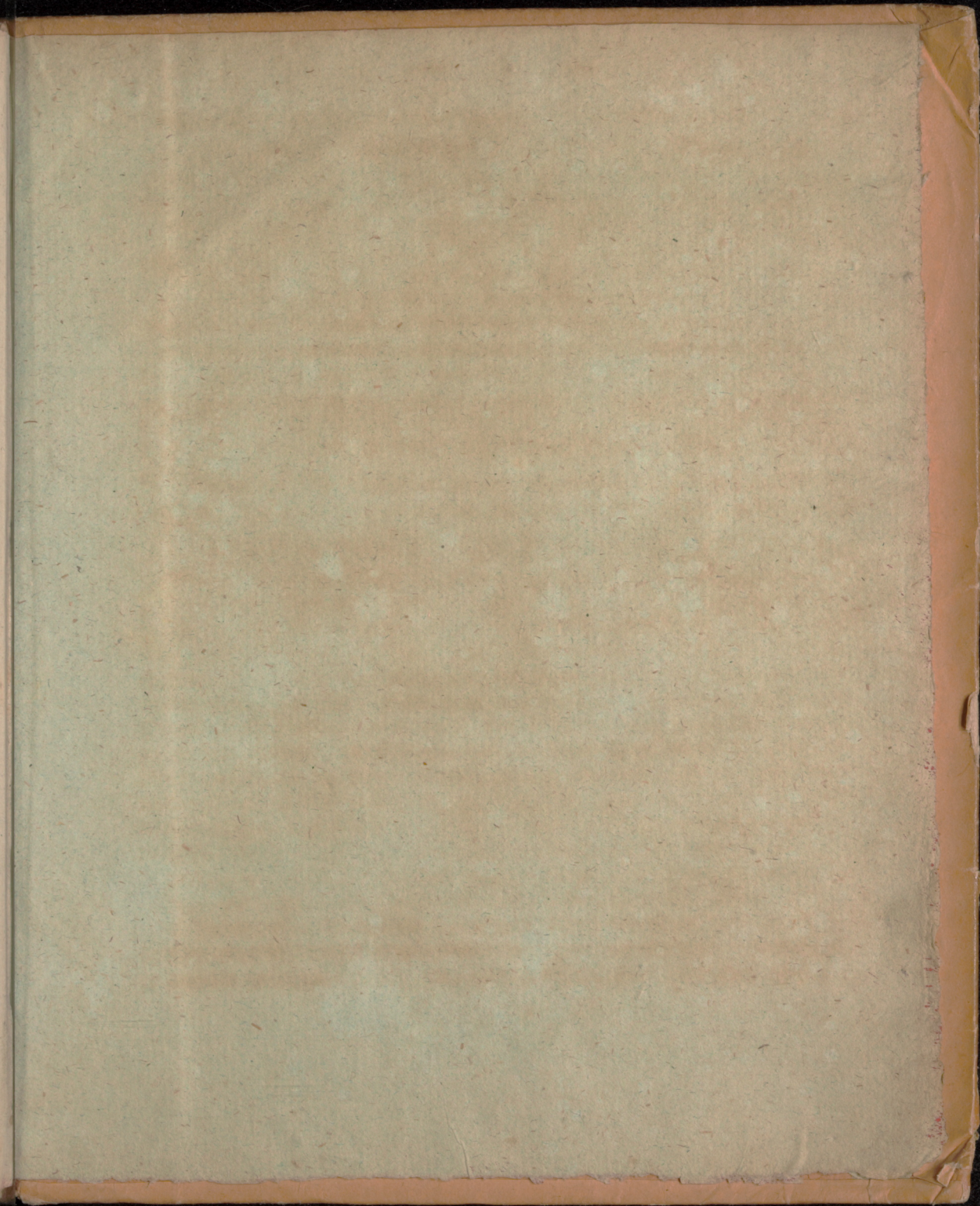
46 Jahr.		47 Jahr.		48 Jahr.		49 Jahr.		50 Jahr.	
der Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag. Rtblr. fl.	der Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag. Rtblr. fl.	der Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag. Rtblr. fl.	der Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag. Rtblr. fl.	der Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag. Rtblr. fl.
16	7 : :	17	7 : 8	18	7 : 12	19	7 : 16	20	7 : 28
17	6 : 44	18	7 : :	19	7 : 8	20	7 : 12	21	7 : 24
18	6 : 40	19	6 : 44	20	7 : :	21	7 : 8	22	7 : 16
19	6 : 32	20	6 : 36	21	6 : 40	22	7 : 4	23	7 : 12
20	6 : 28	21	6 : 32	22	6 : 36	23	7 : :	24	7 : 8
21	6 : 24	22	6 : 28	23	6 : 32	24	6 : 40	25	7 : :
22	6 : 16	23	6 : 24	24	6 : 24	25	6 : 32	26	6 : 40
23	6 : 12	24	6 : 20	25	6 : 20	26	6 : 28	27	6 : 36
24	6 : 8	25	6 : 12	26	6 : 16	27	6 : 24	28	6 : 32
25	6 : :	26	6 : 8	27	6 : 12	28	6 : 20	29	6 : 24
26	5 : 44	27	6 : 4	28	6 : 8	29	6 : 16	30	6 : 16
27	5 : 40	28	6 : :	29	6 : :	30	6 : 8	31	6 : 12
28	5 : 36	29	5 : 40	30	5 : 44	31	6 : 4	32	6 : 8
29	5 : 32	30	5 : 36	31	5 : 40	32	6 : :	33	6 : 4
30	5 : 24	31	5 : 32	32	5 : 36	33	5 : 44	34	6 : :
31	5 : 20	32	5 : 28	33	5 : 32	34	5 : 40	35	5 : 44
32	5 : 16	33	5 : 24	34	5 : 24	35	5 : 32	36	5 : 40
33	5 : 12	34	5 : 16	35	5 : 20	36	5 : 28	37	5 : 36
34	5 : 8	35	5 : 12	36	5 : 16	37	5 : 24	38	5 : 32
35	5 : :	36	5 : 8	37	5 : 12	38	5 : 20	39	5 : 28
36	4 : 44	37	5 : 4	38	5 : 8	39	5 : 16	40	5 : 24
37	4 : 40	38	5 : :	39	5 : 4	40	5 : 8	41	5 : 16
38	4 : 36	39	4 : 44	40	5 : :	41	5 : :	42	5 : 8
39	4 : 32	40	4 : 40	41	4 : 40	42	4 : 40	43	5 : 4
40	4 : 28	41	4 : 32	42	4 : 36	43	4 : 36	44	5 : :
41	4 : 24	42	4 : 28	43	4 : 32	44	4 : 32	45	4 : 40
42	4 : 20	43	4 : 24	44	4 : 24	45	4 : 28	46	4 : 32
43	4 : 16	44	4 : 16	45	4 : 20	46	4 : 24	47	4 : 24
44	4 : 8	45	4 : 12	46	4 : 16	47	4 : 20	48	4 : 16
45	4 : :	46	4 : 8	47	4 : 12	48	4 : 16	49	4 : 12
46	3 : 44	47	4 : :	48	4 : 8	49	4 : 8	50	4 : 8
47	3 : 40	48	3 : 44	49	4 : :	50	4 : :	51	4 : :
48	3 : 36	49	3 : 40	50	3 : 44	51	3 : 40	52	3 : 40
49	3 : 32	50	3 : 32	51	3 : 40	52	3 : 36	53	3 : 32
50	3 : 24	51	3 : 24	52	3 : 36	53	3 : 32	54	3 : 24
51	3 : 16	52	3 : 16	53	3 : 32	54	3 : 24	55	3 : 20
52	3 : 12	53	3 : 12	54	3 : 24	55	3 : 16	56	3 : 16
53	3 : 8	54	3 : 8	55	3 : 16	56	3 : 8	57	3 : 8
54	3 : :	55	3 : :	56	3 : 8	57	3 : 4	58	3 : :
55	2 : 44	56	2 : 44	57	3 : 4	58	3 : :	59	2 : 40
56	2 : 40	57	2 : 40	58	3 : :	59	2 : 40	60	2 : 36
57	2 : 36	58	2 : 36	59	2 : 40	60	2 : 36		
58	2 : 32	59	2 : 32	60	2 : 32				
59	2 : 24	60	2 : 24						
60	2 : 20								

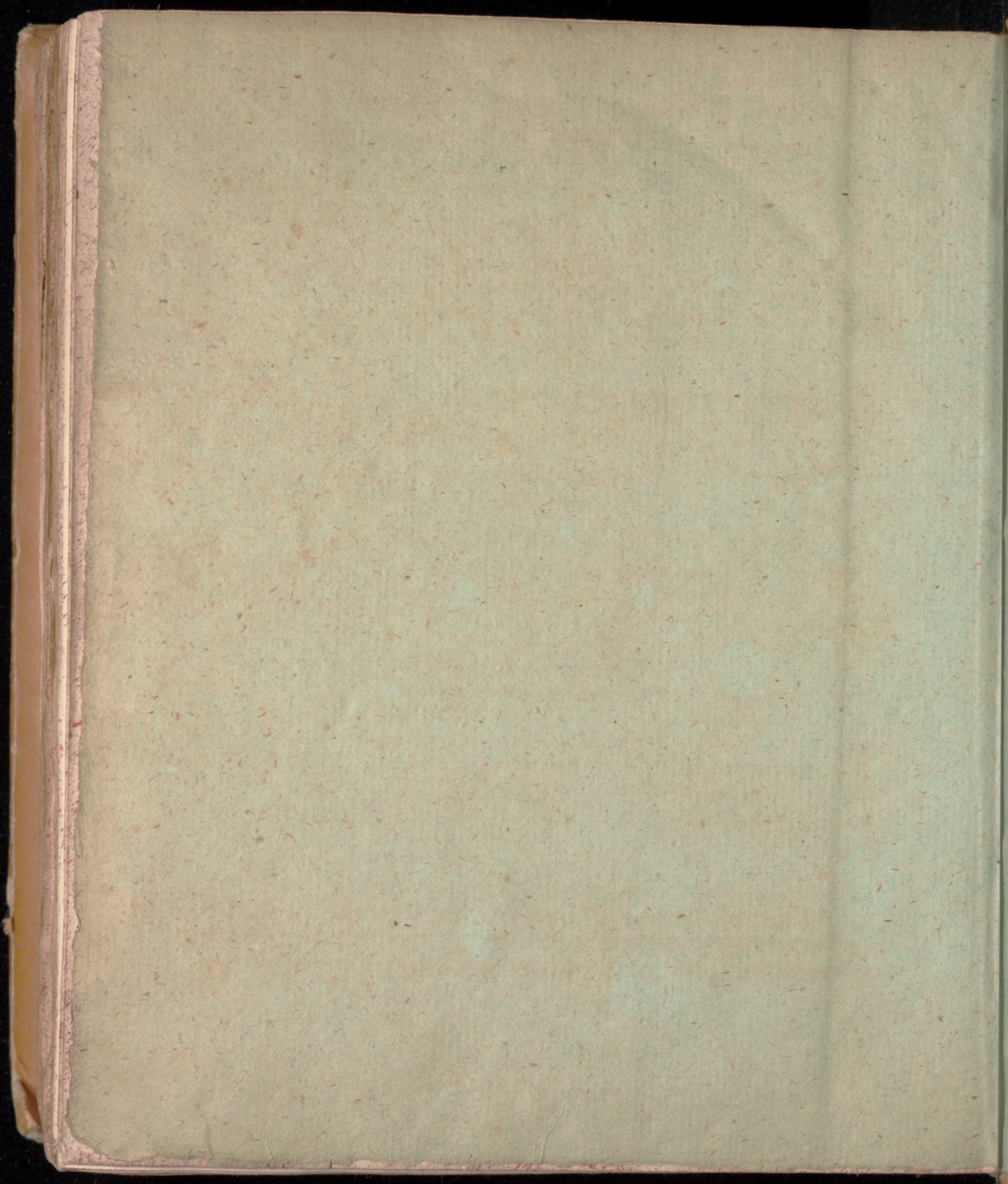
Al t e r d e s M a n n e s.

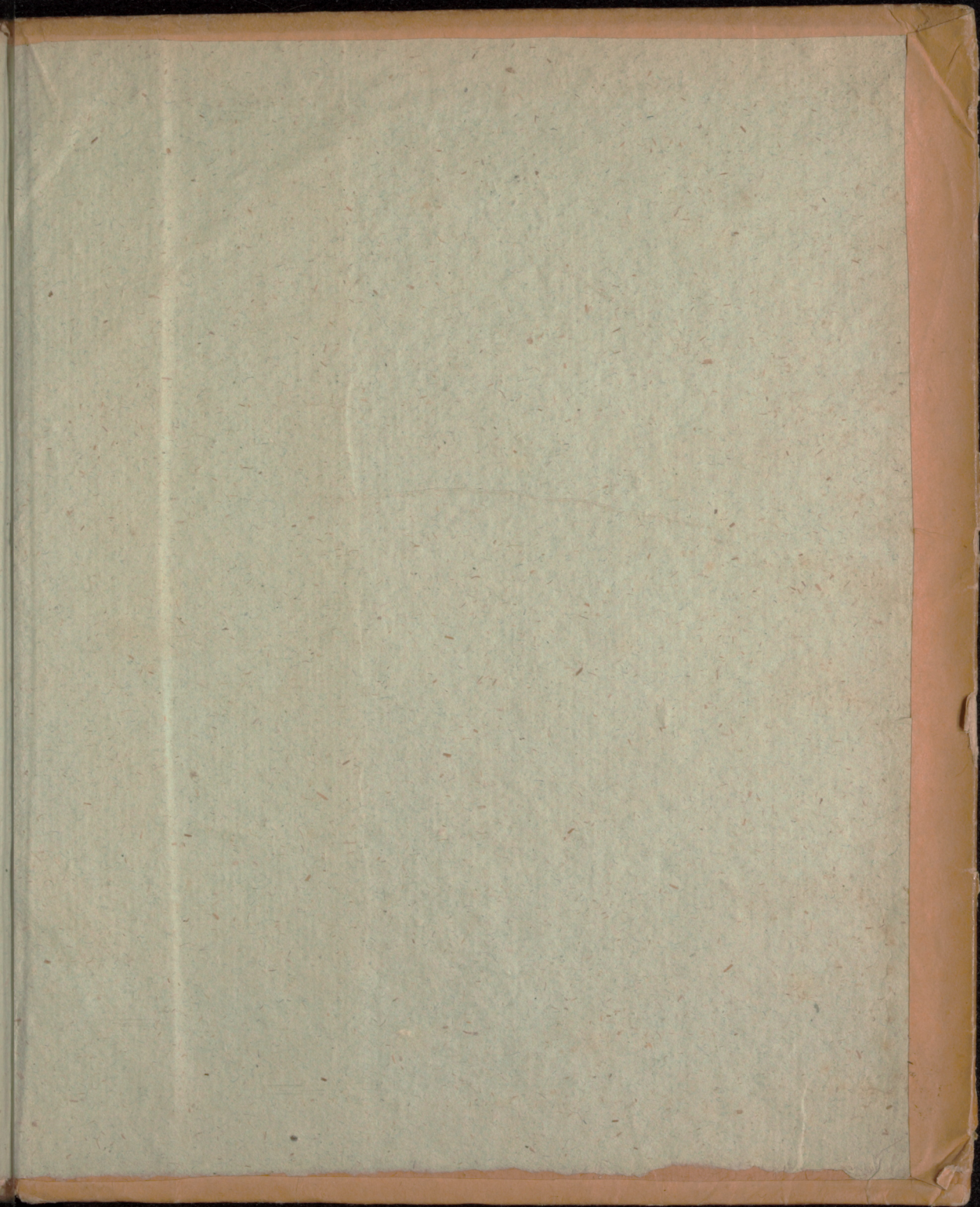
51 Jahr.		52 Jahr.		53 Jahr.		54 Jahr.		55 Jahr.	
Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag.	Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag.	Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag.	Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag.	Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag.
	Rthlr.		fl.		Rthlr.		fl.		Rthlr.
21	7 : 40	22	8 : :	23	8 : 8	24	8 : 20	25	8 : 24
22	7 : 32	23	7 : 40	24	8 : 4	25	8 : 12	26	8 : 16
23	7 : 24	24	7 : 36	25	7 : 44	26	8 : 4	27	8 : 8
24	7 : 20	25	7 : 28	26	7 : 36	27	7 : 44	28	8 : :
25	7 : 12	26	7 : 24	27	7 : 28	28	7 : 36	29	7 : 40
26	7 : 8	27	7 : 16	28	7 : 20	29	7 : 28	30	7 : 36
27	7 : :	28	7 : 8	29	7 : 12	30	7 : 20	31	7 : 32
28	6 : 40	29	7 : :	30	7 : 4	31	7 : 16	32	7 : 24
29	6 : 36	30	6 : 40	31	6 : 44	32	7 : 8	33	7 : 20
30	6 : 28	31	6 : 36	32	6 : 40	33	7 : :	34	7 : 16
31	6 : 24	32	6 : 32	33	6 : 36	34	6 : 40	35	7 : 8
32	6 : 20	33	6 : 28	34	6 : 32	35	6 : 36	36	7 : :
33	6 : 16	34	6 : 24	35	6 : 28	36	6 : 32	37	6 : 44
34	6 : 12	35	6 : 16	36	6 : 24	37	6 : 28	38	6 : 40
35	6 : 4	36	6 : 12	37	6 : 20	38	6 : 24	39	6 : 32
36	6 : :	37	6 : 8	38	6 : 16	39	6 : 20	40	6 : 28
37	5 : 44	38	6 : 4	39	6 : 12	40	6 : 16	41	6 : 20
38	5 : 40	39	6 : :	40	6 : 4	41	6 : 8	42	6 : 12
39	5 : 36	40	5 : 44	41	6 : :	42	6 : :	43	6 : 4
40	5 : 32	41	5 : 40	42	5 : 40	43	5 : 40	44	5 : 44
41	5 : 24	42	5 : 32	43	5 : 32	44	5 : 32	45	5 : 36
42	5 : 20	43	5 : 24	44	5 : 24	45	5 : 24	46	5 : 32
43	5 : 16	44	5 : 16	45	5 : 16	46	5 : 20	47	5 : 24
44	5 : 8	45	5 : 8	46	5 : 8	47	5 : 16	48	5 : 16
45	5 : :	46	5 : :	47	5 : 4	48	5 : 8	49	5 : 8
46	4 : 40	47	4 : 40	48	5 : :	49	5 : :	50	5 : :
47	4 : 32	48	4 : 36	49	4 : 40	50	4 : 40	51	4 : 40
48	4 : 28	49	4 : 32	50	4 : 32	51	4 : 32	52	4 : 32
49	4 : 24	50	4 : 24	51	4 : 24	52	4 : 24	53	4 : 24
50	4 : 16	51	4 : 16	52	4 : 16	53	4 : 16	54	4 : 16
51	4 : 8	52	4 : 8	53	4 : 8	54	4 : 8	55	4 : 8
52	4 : :	53	4 : :	54	4 : :	55	4 : :	56	4 : :
53	3 : 40	54	3 : 40	55	3 : 40	56	3 : 40	57	3 : 40
54	3 : 32	55	3 : 32	56	3 : 32	57	3 : 32	58	3 : 32
55	3 : 28	56	3 : 24	57	3 : 24	58	3 : 24	59	3 : 24
56	3 : 24	57	3 : 20	58	3 : 16	59	3 : 16	60	3 : 20
57	3 : 16	58	3 : 16	59	3 : 12	60	3 : 12		
58	3 : 8	59	3 : 8	60	3 : 4				
59	3 : :	60	3 : :						
60	2 : 40								

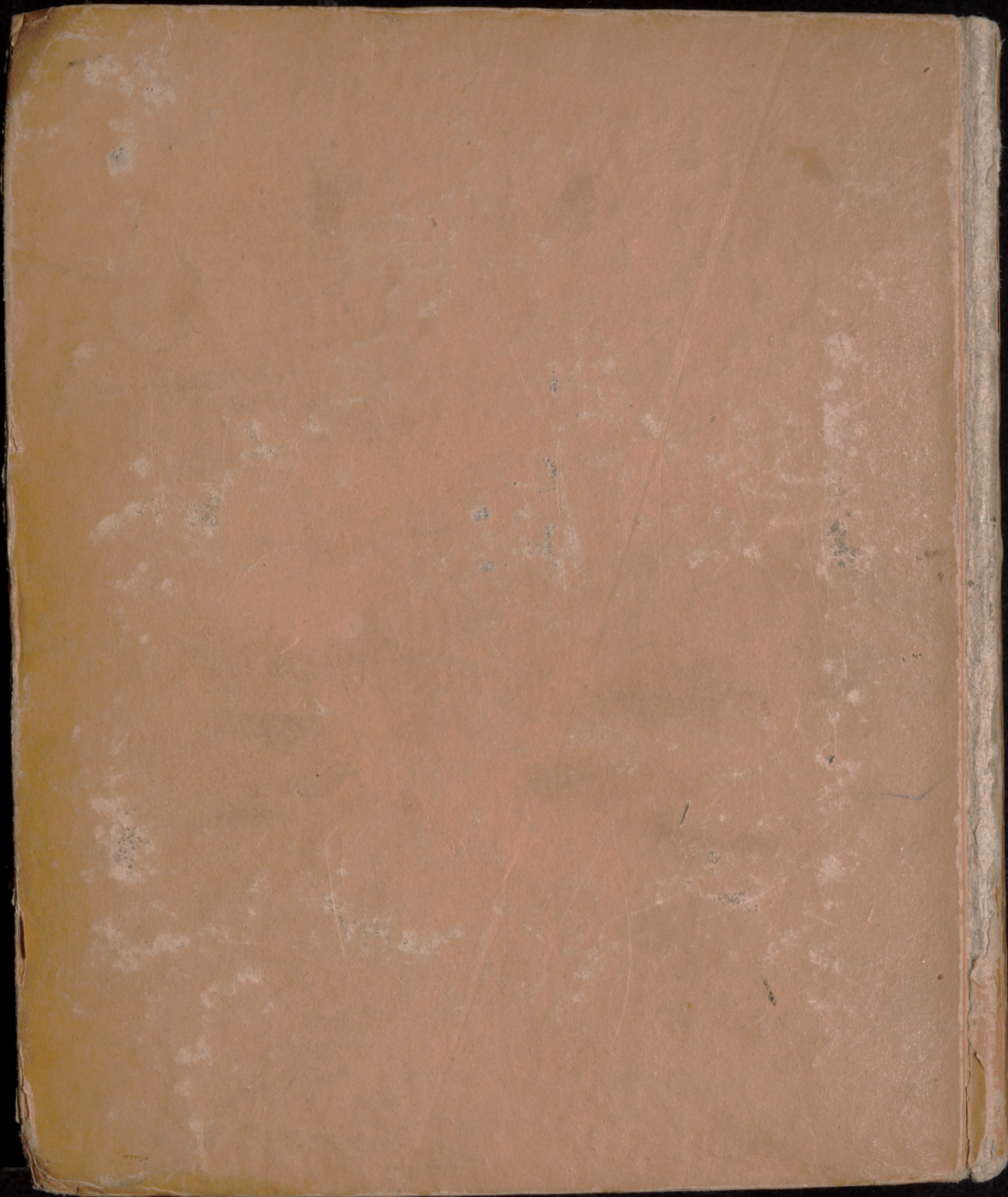
A l t e r d e s M a n n e s.

56 Jahr.		57 Jahr.		58 Jahr.		59 Jahr.		60 Jahr.	
Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag.	Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag.	Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag.	Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag.	Jahre der Frau.	Jähriger Bevtrag.
	Rehr.		fl.		Rehr.		fl.		Rehr.
26	8 : 36	27	9 : :	28	9 : 8	29	9 : 16	30	9 : 24
27	8 : 28	28	8 : 40	29	9 : :	30	9 : 8	31	9 : 16
28	8 : 20	29	8 : 32	30	8 : 40	31	9 : :	32	9 : 8
29	8 : 12	30	8 : 24	31	8 : 32	32	8 : 40	33	9 : :
30	8 : 4	31	8 : 16	32	8 : 24	33	8 : 32	34	8 : 40
31	8 : :	32	8 : 12	33	8 : 16	34	8 : 24	35	8 : 32
32	7 : 44	33	8 : 8	34	8 : 8	35	8 : 16	36	8 : 24
33	7 : 40	34	8 : :	35	8 : :	36	8 : 8	37	8 : 16
34	7 : 32	35	7 : 40	36	7 : 40	37	8 : :	38	8 : 8
35	7 : 24	36	7 : 32	37	7 : 32	38	7 : 40	39	8 : :
36	7 : 16	37	7 : 24	38	7 : 24	39	7 : 32	40	7 : 40
37	7 : 8	38	7 : 16	39	7 : 16	40	7 : 24	41	7 : 32
38	7 : :	39	7 : 8	40	7 : 8	41	7 : 16	42	7 : 24
39	6 : 40	40	7 : :	41	7 : :	42	7 : 8	43	7 : 16
40	6 : 36	41	6 : 40	42	6 : 40	43	7 : :	44	7 : 8
41	6 : 32	42	6 : 32	43	6 : 32	44	6 : 40	45	7 : :
42	6 : 24	43	6 : 24	44	6 : 24	45	6 : 32	46	6 : 40
43	6 : 16	44	6 : 16	45	6 : 16	46	6 : 24	47	6 : 32
44	6 : 8	45	6 : 8	46	6 : 8	47	6 : 16	48	6 : 24
45	6 : :	46	6 : :	47	6 : :	48	6 : 8	49	6 : 16
46	5 : 40	47	5 : 40	48	5 : 40	49	6 : :	50	6 : 8
47	5 : 32	48	5 : 32	49	5 : 32	50	5 : 40	51	6 : :
48	5 : 24	49	5 : 24	50	5 : 24	51	5 : 32	52	5 : 40
49	5 : 16	50	5 : 16	51	5 : 16	52	5 : 24	53	5 : 32
50	5 : 8	51	5 : 8	52	5 : 8	53	5 : 16	54	5 : 24
51	5 : :	52	5 : :	53	5 : :	54	5 : 8	55	5 : 16
52	4 : 40	53	4 : 40	54	4 : 40	55	5 : :	56	5 : 8
53	4 : 32	54	4 : 32	55	4 : 32	56	4 : 40	57	5 : :
54	4 : 24	55	4 : 24	56	4 : 24	57	4 : 32	58	4 : 40
55	4 : 16	56	4 : 16	57	4 : 16	58	4 : 20	59	4 : 24
56	4 : 8	57	4 : 8	58	4 : 8	59	4 : 8	60	4 : 12
57	4 : :	58	4 : :	59	4 : :	60	4 : :		
58	3 : 40	59	3 : 40	60	3 : 40				
59	3 : 32	60	3 : 32						
60	3 : 24								









t die säumigen Schuldner zu gehör-
 rn, und allenfals rechtliche Hülfe zu
 e Noth solches erfordert. Unnütze
 esse sind freylich zu vermeiden, aber
 iebene Nachsicht muß eben so wenig
 het durch die Schuld eines Aufseher's
 Zinsen verlohren, so ist er allerdings
 Schadens verpflichtet, und wenn
 ken Antheil gehabt haben, so müssen
 für stehen.

§. 30.

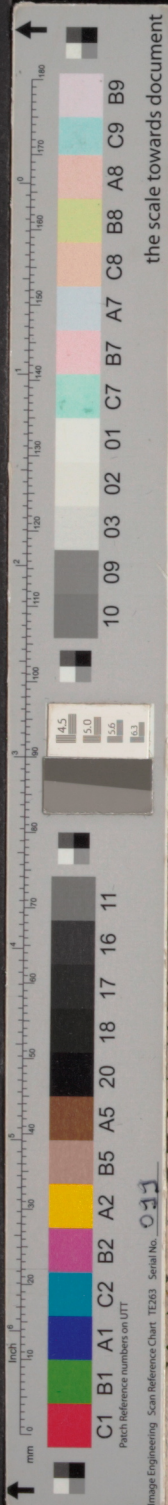
ne der Rechnung des ersten Vorste-
 lemal der Dienstag nach dem Johan-
 Jahre festgesetzt, und muß der zwey-
 feinige vorher so frühe aufnehmen las-
 ge zeitig genug dem ersten Vorsteher
 Zu diesem Geschäfte finden sich in je-
 ey Assessores oder Deputirte, die von
 hiezu erwählet, und bevollmächtigt
 iten Zeit in des Vorsteher's Wohnung
 hnen darauf die disjähriige Rechnung
 hörigen Benlagen zur Durchsicht vor-
 ind verbunden, beydes Einnahme und
 ig zu vergleichen, die bemerkten Un-
 zeigen, auch unter der Rechnung an-
 etwas zu erinnern wäre; übrigens
 wirkliches Versehen in der Rechnung
 em Vorsteher im Rahmen der Gesell-

Aufnahme
 der Rech-
 nung.

Rechnungen beyder Vorsteher sich ge-
 beziehen, so ist nöthig, daß die Rech-
 i Provisoris zuerst aufgenommen, und
 ehen, dem ersten zugeschicket werde.

D 3

Dieser



the scale towards document